

# DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter [www.zbvobb.de](http://www.zbvobb.de)

FEBRUAR 2020

- Ausblick 2020 ■ Kolumne Ärzte und Abgeordnete – ein Einkommensvergleich
- Bericht Dr. Klotz über die Vollversammlung (VV) der BLZK am 29.11.2019
- Bericht Dr. Klotz über die Vertreterversammlung (VV) der KZVB am 30.11.2019
- Neujahrsbrief 2020 ■ „Demokratie kostet Geld“ – gute Zahnmedizin etwa nicht?
- Sorge um die Qualität der Leistung ■ Neues Urteil zum mehrschichtigen dentinadhäsiven Aufbau eines Zahnes ■ Gemäß §6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnende SDA-Aufbaurestoration vor Überkronung eines Zahnes ■ Kleine Anfrage – Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen ■ Mail Dr. Bodo Strößenreuther, Grafenau an Christian Lindner (FDP) wg. „Kleine Anfrage Datenschutz im Gesundheitswesen“ ■ Mail vom 23.11.2019 an das Bundesgesundheitsministerium
- Offener Brief zu den aktuellen Enthüllungen des Chaos Computer Clubs
- Den Datenschutz nicht der Digitalisierung opfern ■ Telematikinfrastruktur: Gelten die Datenschutzgesetze nicht für Gesundheitsminister Spahn? ■ Hilfswerk Zahnmedizin Bayern bittet um Unterstützung ■ 20.000 Euro als Anerkennung für das Ehrenamt im Hilfswerk Zahnmedizin Bayern ■ Dr. Heubisch wird VFB-Ehrenpräsident
- EQ-Brücke in die Berufsausbildung



## I N H A L T

<b>Ausblick 2020</b>	<b>2</b>
<b>Kolumne Ärzte und Abgeordnete</b>	<b>2</b>
<b>Bericht Dr. Klotz Vollversammlung (VV) BLZK am 29.11.2019</b>	<b>5</b>
<b>Bericht Dr. Klotz Vertreterversammlung (VV) KZVB am 30.11.2019</b>	<b>8</b>
<b>Neujahrsbrief 2020 Dr. Armin Walter</b>	<b>7</b>
<b>Demokratie kostet Geld</b>	<b>11</b>
<b>PM VFB 26.11.2019 Sorge um Qualität</b>	<b>12</b>
<b>Neues Urteil zum mehrschichtigen dentinadhäsiven Aufbau eines Zahnes</b>	<b>13</b>
<b>Stellungnahme der BZÄK zur Analogberechnung des mehrschichtigen dentinadhäsiven Aufbau eines Zahnes Juli 2019</b>	<b>15</b>
<b>Kleine Anfrage der FDP im Bundestag vom 20.11.2019 zu Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen</b>	<b>16</b>
<b>Mail Dr. Bodo Strößenreuther Grafenau an Christian Lindner FDP wegen Kleine Anfrage Datenschutz im Gesundheitswesen</b>	<b>19</b>
<b>Mail ZA Fritz aus FFB vom 23.11.2019 an das Bundesgesundheitsministerium</b>	<b>20</b>
<b>KVB an Minister Spahn 10.01.2020 wg. TI</b>	<b>21</b>
<b>PM KZVB 04.12.2019 Den Datenschutz nicht der Digitalisierung opfern</b>	<b>22</b>
<b>PM Freie Ärzteschaft 13.01.2020 DSGVO und Minister Spahn</b>	<b>23</b>
<b>Wiederholung Info ZBV direkt der BLZK vom 26.09.2019 wegen Unterstützung HZB</b>	<b>24</b>
<b>Springer Charity-Award 17.10.2019</b>	<b>24</b>
<b>PM VFB 08.01.2020</b>	
<b>Dr. Heubisch wird VFB-Ehrenpräsident</b>	<b>26</b>
<b>EQ-Brücke in die Berufsausbildung</b>	<b>27</b>
<b>Seminarübersicht ZBV Oberbayern</b>	<b>28</b>
– Anmeldebogen allgemein	
– Seminare Zahnärztinnen und Zahnärzte	
– Fit für die Zwischenprüfung ZFA 2020	
– Prüfungsvorbereitung Sommerabschlussprüfung ZFA 2020	
– Fit für die Sommerabschlussprüfung ZFA 2020	
– ZMP Terminübersicht 2020 – 2021 + Anmeldebogen	
– Übungen BEMA / GOZ	
– Nachgefragt Quiz - Lösung	
– Aktuelle Kursangebote ZBV München	
<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>38</b>
– Beitragsordnung ZBV Oberbayern 2020 NEU	
– Beitragsordnungen ZBVe Stand 2019	
– Meldeordnung BLZK für ZBV Oberbayern	
– Umzug des ZBV Oberbayern im März 2020	
– Neue Freistellungsregelung für ZFA Prüflinge am Tag vor der Abschlussprüfung	
– Schreiben Bay. Staatsministerium für Wirtschaft 19.12.2019 wg. Digitalbonus Bayern	
– ZBV Oberbayern 13.01.2020 an Minister Aiwanger wegen Digitalbonus Bayern	
<b>Obmannsbereiche</b>	<b>41</b>
<b>Verschiedenes</b>	<b>42</b>

## Ausblick 2020

Das Jahr 2020 wird viele alte und auch neue Herausforderungen für die Zahnarztpraxen bringen. GOZ – mit dem Verfall unter Bema-Niveau, Praxisbegehungen durch die Gesundheitsämter und der damit aufgezungenen Validierung und der immer weiter zunehmende Personalmangel werden uns weiter beschäftigen.

Der ZBV Oberbayern möchte Sie wie gewohnt nach Kräften bei der Praxisführung unterstützen. Wir kümmern uns gerne um die berechtigten Interessen der Zahnärzteschaft wie auch der Patienten. Wir artikulieren diese Forderungen tatkräftig und deutlich auch innerhalb der Standesvertretung und wollen diese Interessen mit konstruktiven Vorschlägen voranbringen, damit die politischen Vorgaben auch eine moderne Zahnheilkunde in der Zahnarztpraxis zulassen.

Im März 2020 steht für den ZBV Oberbayern der Umzug in neue Geschäftsräume an.

Ab dem 18. März 2020 gelten folgende Kontaktdaten:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Messerschmittstraße 7, 80992 München,  
Tel. 0 89 / 79 35 58 80,  
Fax 089 / 81 88 87 40,  
info@zbvobb.de, www.zbvobb.de

**Dr. Peter Klotz,**  
**1. Vorsitzender ZBV Oberbayern**



Dr. Peter Klotz

## Kolumne Ärzte und Abgeordnete – ein Einkommensvergleich

Kolumne von Dr. Matthias Soyka

Seit zwei Jahrzehnten sind die Einkommen der niedergelassenen Ärzte quasi nicht gestiegen. Es geht zwar mehr Geld in den ambulanten Sektor, das aber vorwiegend bei den ermächtigten Klinikambulanzen landet oder für Laborleistungen, also den technischen Fortschritt ausgegeben wird. Die durchschnittliche Arztpraxis hat ihre Umsätze nicht wesentlich erhöhen können.

### Umsätze der Arztpraxen stagnieren seit 20 Jahren\*

Die Ärzte erhalten Umsätze, die von ihrem Marktwert inzwischen zu weit entfernt sind.

Viele kennen die Zahlen nicht. Ich selbst musste die Einkommensentwicklung bis 2015 mühsam recherchieren. Ein Honorarbericht der KBV wird erst seit 2009 veröffentlicht. 2009 betrug der Quartalsumsatz einer durchschnittlichen Arztpraxis 52.840 Euro. Im Jahre 2017 lag dieser bei 55.691 Euro.

Um einen Eindruck von den Steigerungsraten der ärztlichen Einkommen seit 2000 zu haben, konnte ich auf die Daten der Hamburger KV zurückgreifen, die aufgrund des Hamburger Transparenzgesetzes verpflichtet ist, die Daten zu veröffentlichen. Danach betrug der KV-Umsatz der durchschnittlichen Hausarztpraxis im Jahre 2000 160.350

*Euro pro Jahr, im Jahre 2015 waren es 168.873 Euro. Bei den anderen Fachgruppen verhielt es sich ähnlich. Lediglich im Bereich Labore, Radiologie und Klinikermächtigungen kam es zu nennenswerten Steigerungen. Das dürfte bundesweit nicht anders sein.*

*Würde es etwas nützen, wenn diese Zahlen besser bekannt wären?*

*Wenn Ärzte darauf hinweisen, dass ihre Einkommen seit Jahren nicht an die Inflation angepasst wurden, wird ihnen gewohnheitsmäßig entgegnet, dass andere viel weniger verdienen als sie. Die Ärzte, so sagen z.B. Fernsehmoderatoren, die für ein Kassenarzteinkommen nicht arbeiten wollten, klagten auf „vergleichsweise hohem Niveau“.*

*Bloß womit verglichen ist das Arzteinkommen ein hohes? ça dépend!*

## Ärzte und Abgeordnete – Der Vergleich

*Mein Vorschlag ist, eine Berufsgruppe als Vergleichsmaßstab zu wählen, die die Mitte der Gesellschaft abbilden soll – die Mitglieder der Deutschen Bundestages. MdB sind für einen Vergleich mit den Kassenärzten besonders gut geeignet, denn es gibt mehrere Gemeinsamkeiten: Eine Diäten-Erhöhung wird ebenso kritisch beäugt wie eine Erhöhung der Arzteinkommen. Besonders den Feinden der Demokratie sind die Diäten ein Dorn im Auge. Dabei wusste schon Perikles, wie wichtig es für die Demokratie ist, dass die Mitglieder des Parlaments finanziell unabhängig sind. Mein Vergleich stellt daher mitnichten eine Kritik an der Höhe der Diäten dar. Im Gegenteil, mir geht es um das Aufzeigen von Parallelen.*

Ärzte wie MdB halten Sprechstunden ab. Mit ihren Mitarbeitern bilden sie so etwas wie eine „Praxis“. Und nicht zuletzt: Das Einkommen der MdB gilt als „Entschädigung“, was angesichts der bürokratischen Zumutungen auch für das Arzteinkommen gelten kann.

Das Einkommen der Ärzte ist zweigeteilt in Kassen- und Zusatzeinnahmen, z.B. durch Privatpatienten. Auch diese Zweiteilung haben MdB mit den Ärzten gemeinsam. Die Abgeordneten erhalten ihre Diäten und haben in den allermeisten Fällen noch zusätzliche Einkünfte.

Der Marktwert von Ärzten ist hoch, was vor allem der mehr als 12 jährigen Aus- und Weiterbildung geschuldet ist, aber

auch der Leistungsdichte und der Verantwortung.

Die Ärzte erhalten Umsätze, die von ihrem Marktwert inzwischen zu weit entfernt sind, was negative Folgen für die Patienten hat, z.B. weil es in vielen Regionen jetzt schon schwer wird, Nachfolger für Praxen zu finden. Die Patienten selbst schätzen in der Regel das Arzteinkommen höher ein als es ist – weil sie den Marktwert korrekt einschätzen. Und sie finden in ihrer großen Mehrheit das von ihnen – zu hoch – geschätzte Einkommen der Ärzte gerechtfertigt.

Bei den Abgeordneten ist es nicht ganz so. Viele halten sie für zu hoch bezahlt. Dabei haben Abgeordnete ebenfalls eine hohe Verantwortung und wohl auch eine hohe Leistungsdichte. Sie müssen auch nicht unbedingt höchste akademische Weihen haben. Denn sie sind – das sollten die Kritiker der Abgeordneteneinkommen nicht vergessen – vom Volk gewählt.

## Hohes Einkommen berechtigt\*

Das hohe Einkommen hat zudem zwei wichtige Gründe und dadurch seine Berechtigung. Erstens dient es der Unabhängigkeit der Abgeordneten. Zweitens und nicht zuletzt ermöglichen hohe Diäten auch denjenigen, die gelernt haben, Verantwortung zu tragen und im Leben schon etwas erreicht haben, sich in den Bundestag wählen zu lassen, ohne dabei Einkommenseinbußen zu erleiden. – So weit die Theorie. In der Praxis hapert es zugegebenermaßen damit.

Während früher kritisiert wurde, dass im Bundestag zu viele Akademiker, Beamte und Juristen sitzen, muss man heute leider feststellen, dass der Anteil derjenigen wächst, die noch nie in einem bürgerlichen Beruf gearbeitet haben. Oft muss als Feigenblatt ein Abschluss der Fernuniversität Hagen die fehlende Berufspraxis kaschieren. Wenn seine Partei die 5% Hürde nimmt, wird wohl mit Kevin Kühnert schon bald jemand dem Parlament angehören, der nicht einmal das geschafft hat.

In diesem Fall könnte die Höhe der Diäten wirklich als Problem angesehen werden. Denn für diejenigen, die sonst keine andere berufliche Alternative haben, ist

das Abgeordnetenmandat natürlich der absolute Hauptgewinn. Freie individuelle, nicht korrumpierte Entscheidungen, auch gegen den Mainstream der Partei werden so unwahrscheinlicher. Das hohe Salär fördert die Unabhängigkeit des Abgeordneten bei den Berufslosen nicht, sondern vermindert sie eher. Aber nur in diesen speziellen Fällen ist Kritik an der Höhe der Diäten in gewisser Weise berechtigt.



Dr. med. Matthias Soyka

## Wie hoch sind denn nun die Diäten aktuell?

Die Höhe der Diäten beträgt (lt. Wikipedia) zur Zeit 10083,45 Euro/Monat. Hierfür müssen Steuern gezahlt werden und der halbe Krankenkassenbeitrag. Die andere Hälfte zahlt der „Arbeitgeber“. Rentenbeiträge fallen nicht an. Sie sind wegen der Abgeordneten-Pensionen nicht erforderlich.

Zusätzlich dürfen MdB für ihre Angestellten im Monat bis 22201 Euro ausgeben. MdB erhalten noch eine Reihe anderer Zuwendungen, wie z.B. eine Jahreskarte 1. Klasse der Bundesbahn.

Eine steuerfreie Kostenpauschale von 4.418,09 Euro/Monat dient der Finanzierung eines Wahlkreisbüros, aber auch von Fachliteratur. Gesetzt den Fall, ein Abgeordneter würde mein Buch über das Gesundheitswesen „Wahnsinn Wartezeit“ kaufen, was für sich keine schlechte Idee wäre. (Nebenbei bemerkt, meine ich sogar, dass jeder Abgeordnete es gelesen haben sollte, vielleicht liefere dann manches besser in der Gesundheitspolitik). In diesem Fall könnte er die 16,99 dafür im Rahmen seiner Pauschale steuerfrei ausgeben, während ein Selbständiger den Betrag nur von der Steuer absetzen kann. Das ist ein nicht völlig zu vernachlässigender Vorteil für den Abgeordneten.

Wenn man sich einen MdB und sein Team wie eine Arztpraxis vorstellt, erhielt diese Praxis somit im Quartal:

Diät:  $10.083 \times 3 = 30249$  Euro; Kostenpauschale:  $4.418 \times 3 = 13254$  Euro; Mitarbeiterkosten brutto:  $22201 \times 3 = 66603$ . Zusammen ergibt das einen „Quartalsumsatz“ von 110.106 Euro, der teilweise steuerfrei ist.

Diese Summe wird nicht gemindert durch die Zahlung von Rentenbeiträgen und natürlich muss auch kein Abgeordneter einen Kredit für den Kauf seines Sitzes abbezahlen. Allenfalls geht noch monatlich ein Tausender für eine „Spende“ an die Parteien ab.

### Vergleich Arztpraxis mit einer „Abgeordneten-Praxis“

Vergleichen wir nun den Quartalsumsatz der „Abgeordneten-Praxis“ mit dem einer durchschnittlichen Kassen-Arztpraxis. Letzterer beträgt im 4. Quartal 2017 lt. KBV 55691 Euro. Das ist etwa die Hälfte des Abgeordnetenumsatzes, wobei die anderen oben genannten Vorteile nicht mitgerechnet sind.

Natürlich kommen in der Arztpraxis noch weitere Einnahmen z.B. durch Privatpatienten oder Gutachten hinzu. Aber das ist bei den Abgeordneten auch nicht anders. Sie haben ihre regulären Diäten und Zusatzeinnahmen. Wie bei den Ärzten variieren diese Zusatzeinnahmen beträchtlich. Und wie bei den Ärzten lässt sich aus der Höhe der Zusatzeinnahmen nicht unbedingt auf gute oder schlechte Leistungen schließen. Es hängt bei den Abgeordneten genau wie bei den Ärzten an persönlichen Konstellationen, Fähigkeiten und eben auch Glück.

Einen gravierenden Unterschied gibt es allerdings. Während sich die durchschnittlichen Umsätze einer Arztpraxis über zwei Jahrzehnte praktisch nicht verändert haben, sind die Abgeordneten-Diäten in den letzten Jahren in angemessener Weise gestiegen. Hierzu einige Zahlen:

Im Jahr 2001 betrug die Abgeordneten Entschädigung 6749 Euro. Sie erhöhte sich bis 2019 auf 10083 Euro. Das entspricht einer Steigerung von 49%. Davon könnte der Besitzer einer Arztpraxis nur träumen.

Schon allein für den Fall, dass vielleicht ein Abgeordneter diese Kolumne liest, kann ich ein weiteres kleines Detail nicht unerwähnt lassen:

Der Bundestag hat jetzt sehr viel mehr Mitglieder als früher.

Im 2002 gewählten 15. Bundestag saßen 603 Mitglieder. Der 2017 gewählte 19. Bundestag zählte 709 Abgeordnete, eine Steigerung von 15%.

### Ein Abgeordneten- Budget?

Wenn bei den Abgeordneten die gleichen Regeln wie bei den Ärzten gelten würden, würden die Diäten dadurch dramatisch niedriger ausfallen. Denn selbst wenn die „Gesamtvergütung“ steigen würde, wäre sie durch eine größere Zahl von Köpfen zu teilen. Würden die Abgeordneten wie Ärzte behandelt, erhielten sie eine Gesamtvergütung von  $603 \times 10083 = 6080049$  Euro

Diese Summe wäre durch die höhere Kopfzahl zu teilen. Die Diäten würden dann statt der 10083 Euro nur 8575,52 Euro betragen. Damit wären die Abgeordneten aber immer noch besser bedient als die Ärzte. Denn sie hätten seit 2002 zumindest eine „Gehaltserhöhung“ erhalten.

Ich kann mir vorstellen, dass ein Abgeordneter unter den Lesern an dieser Stelle Verständnisschwierigkeiten hat, weil ihm das Rechenmanöver etwas seltsam vorkommt. Genau aus diesem Grunde habe ich es auch hier eingefügt. Denn haargenau so funktioniert der Wahnsinn der Bezahlung ärztlicher Leistungen.

Toren werfen den Abgeordneten vor, dass sie so viele sind. Dabei kann kein einziger Abgeordneter etwas für diesen Zustand. Er ist einzig dem veränderten Wahlverhalten und dem Wahlrecht geschuldet. Dieses sieht Ausgleichsmandate vor, um eine möglichst gerechte Abbildung der Mehrheitsverhältnisse zu erreichen. Der einzelne Abgeordnete kann dieses zunächst nicht beeinflussen. Genauso verhält es sich mit den Ärzten. Der einzelne Arzt kann nicht beeinflussen, wie viele Ärzte zugelassen werden. Nicht einmal die KVen können das, sondern nur die Zulassungsausschüsse, die genauso an geltendes Recht gebunden sind wie der Wahlausschuss des Bundestages. Abgeordnete (und Bürger) aber könnten an dem oben genannten Beispiel sehen, wie töricht und unverschämt die Honorierung ärztlicher Leistungen in Deutschland geregelt ist.

Das Geld ist den MdBs in keiner Weise zu neiden. Es ist – abgesehen von den oben genannten Ausnahmen - vernünftig, dass sie finanziell so gut gestellt und damit unabhängig sind. Ihre Honorierung wäre auch ein gutes Vorbild für die Honorierung einer Kassenarztpraxis. Wenn sich ein Abgeordneter das erwähnte Buch „Wahnsinn Wartezeit“ kaufen würde,

könnte er u.a. erfahren, wie und warum sich in den achtziger Jahren eine Großpraxis in den „sozial schwächeren“ Hamburger Hochhaussiedlungen ökonomisch rechnete, während es in diesen Vierteln jetzt schwer wird, Nachfolger für die dortigen Arztpraxen zu finden. Die Antwort ist ganz einfach: Der Quartalsumsatz war damals – wenn man Inflation und Euroumrechnung berücksichtigt - mehr als doppelt so hoch wie der von heute. Er entsprach umgerechnet etwas mehr als den heutigen 110 Tsd. Euro der „MdB-Praxis“. Und damit war die ambulante Medizin in jenen Zeiten einfach angemessen bezahlt und nicht unterfinanziert.

Liebe Kollegen, wenn Sie einen MdB kennen, zeigen Sie ihm diese Kolumne oder schicken Sie ihm eine Mail mit einer Kopie. Viele gesundheitspolitische Probleme ließen sich sehr einfach und ohne jede Bürokratie lösen. Wenn der durchschnittliche Umsatz einer Kassenpraxis 110.000 Euro im Quartal betragen würde – so viel wie eine „MdB-Praxis“ verdient oder wie eine Arztpraxis nach damaligem Kurs noch 1992 einnahm –, gäbe es weder Probleme um unterschiedliche Wartezeiten von Kasse und Privat, noch Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von Kassensitzen.

**Dr. Matthias Soyka, Hamburg**  
29.12.2019

# Bericht Dr. Klotz über die Vollversammlung (VV) der BLZK am 29.11.2019

Am 29.11.2019 fand die alljährliche Vollversammlung (VV) der BLZK in München statt.

Interessant hierzu zunächst ein aktueller Beschluss der Mitgliederversammlung des ZBV Oberpfalz vom 06.11.2019:

„Die Mitgliederversammlung des ZBV Oberpfalz mißbilligt die anhaltende Ämterhäufung in den Spitzenpositionen der Zahnärztlichen Körperschaften in Bayern.

Gleichzeitig spricht sich die Mitgliederversammlung nachdrücklich für eine Begrenzung der Amtszeiten in den Spitzenämtern der Körperschaften auf 2 Wahlperioden aus.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bei der VV der BLZK am 29.11.2019 wurden eifrig und intensiv wichtige Themen der Zahnärzteschaft diskutiert.

Hier ein Auszug wichtiger Anträge / Beschlüsse gerade auch aus oberbayerischer Sicht:

## 1) Headline „Resolution“

**Antragsteller:** Vorstand der BLZK

### **Wortlaut:**

Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer fordert:

1. die Kommerzialisierung der zahnärztlichen Versorgung zu stoppen,
2. die Sicherstellung des Patientenschutzes auch in allen Bereichen des Gesundheitswesens, die nicht der berufsrechtlichen Aufsicht der Zahnärztekammer unterliegen.
3. die Honorierung der privatärztlichen Leistungen durch einen angemessenen, jährlich dynamisierten Punktwert
4. den Abbau überflüssiger Bürokratie und Verhinderung neuer Bürokratie auf nationaler und europäischer Ebene
5. die Unterstützung und Förderung der Niederlassung durch Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Förderung des standespolitischen Nachwuchses,
6. den verantwortungsvollen Umgang

mit den Chancen und Risiken der Digitalisierung im Gesundheitswesen.

## **Abstimmungsergebnis bei der VV der BLZK am 29.11.2019:**

**Einstimmig**

## 2) Headline „Erhöhung des GOZ-Punktwerts mit jährlicher Dynamisierung“

**Antragsteller:** Vorstand der BLZK

### **Wortlaut:**

Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer fordert die Bundesregierung auf, den seit 1988 unveränderten Punktwert der GOZ unter Berücksichtigung der Steigerung der praxispezifischen Kosten sofort deutlich anzuheben und indexiert und dynamisiert jährlich anzupassen.

### **Begründung:**

Der Gesetzgeber kommt seit über 30 Jahren seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß Zahnheilkundengesetz (ZHG) den Punktwert der GOZ der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, nicht nach.

## **Abstimmungsergebnis bei der VV der BLZK am 29.11.2019:**

**Einstimmig**

## 3) Headline „Angemessenheit von Gebühren nach GOZ“

### **Antragsteller:**

Dr. Andreas Moser, Dr. Brunhilde Drew, Dr. Brigitte Hermann, Dr. Matthias Gebauer, ZA Florian Gierl, Dr. Elmar Immertreu, Dr. Peter Klotz, Dr. Eberhard Siegle, Dr. Christopher Höglmüller, Dr. Constanze Spett, Dr. Niko Güttler

### **Wortlaut:**

Die VV der BLZK möge beschließen: Solange der „historische“, seit 1988 identische GOZ-Punktwert in Höhe von 5,62421 Cent seitens des Ordnungsgebers nicht auf 14 Cent angehoben wird, sind zur Beurteilung der Angemessenheit jeglicher Gebührenbemessung weder Steigerungsfaktor noch „Tiefe“ der Begründung nach §5 Abs.2 GOZ geeignet. Eine sachgerechte Beurteilung der Angemessenheit jeglicher Gebührenbemessung durch Körperschaften, Gut-

achter etc. kann aktuell (aufgrund der Verwerfungen durch Nicht-Anpassung des GOZ-Punktwerts seit mehr als 31 Jahren !!) sachgerecht nur durch Beurteilung der wirtschaftlichen, materiellen Angemessenheit des Euro-Betrags der jeweiligen Leistung erfolgen.

Anmerkung: Dieser Beschluss wurde bei der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern am 18.09.2019 einstimmig gefasst.

## **Abstimmungsergebnis bei der VV der BLZK am 29.11.2019:**

**Einstimmig bei sehr vielen Ja, kein Nein, keine Enthaltung**

## 4) Headline „Begründungspflicht nach §5 Abs. 2 und §10 Abs. 3 GOZ“

### **Antragsteller:**

Dr. Andreas Moser, Dr. Brunhilde Drew, Dr. Brigitte Hermann, Dr. Matthias Gebauer, ZA Florian Gierl, Dr. Elmar Immertreu, Dr. Peter Klotz, Dr. Eberhard Siegle, Dr. Christopher Höglmüller, Dr. Constanze Spett, Dr. Niko Güttler

### **Wortlaut:**

Die VV der BLZK möge beschließen: Eine Begründungspflicht nach §5 Abs.2 und §10 Abs.3 GOZ ist grundsätzlich abwegig, falls der Euro-Betrag der entsprechenden Leistung nicht höher ist als das Honorar der ggf. wortgleichen Leistung im BEMA.

Die VV der BLZK fordert den Verordnungsgeber auf, für diese Fälle eine Begründungspflicht nach §5 Abs.2 und §10 Abs.3 GOZ komplett zu streichen.

Ein Textbaustein in der Liquidation wie z.B. „Gebührenbemessung entsprechend dem Sachleistungshonorar der wortgleichen Leistung im BEMA“ ist Indiz genug für einen unstrittig massvollen Honoraransatz.

### **Begründung:**

Eine Vielzahl von GOZ-Leistungen ergeben angesichts des fast 32-jährigen Stillstands des GOZ-Punktwerts im 2,3-fachen Steigerungsfaktor ein geringeres Euro-Honorar als das Honorar der wortgleichen Leistung im BEMA. Diese Hono-

rare im Bema sind durch die Selbstverwaltung zwischen den Zahnärzten und den gesetzlichen Krankenkassen als ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig einvernehmlich beschlossen. Eine Begründung für Steigerungssätze, die zu Honoraren bis zu diesem Honorar-Niveau des BEMA führen, ist daher obsolet.

Die Liste der betroffenen GOZ Positionen („GOZ-BEMA-Faktorangleichung 2019“ – Autor Zahnarzt Cornelius Feitl, Moorenweis, Artikel aus der Publikation „Der Bezirksverband“ des ZBV Oberbayern Ausgabe September 2019) für Bayerische Punktwerte ist als Anlage beigefügt.

#### **Abstimmungsergebnis bei der VV der BLZK am 29.11.2019:**

**Einstimmig bei sehr vielen Ja, kein Nein, keine Enthaltung**

### **5) Headline „Grundzüge der Digitalisierung – Patientendaten schützen“**

**Antragsteller:** Vorstand der BLZK

#### **Wortlaut:**

Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer fordert einen Ordnungsrahmen für digitale Anwendungen im Gesundheitswesen zu schaffen, in dem der Schutz von Patientendaten und das Vertrauensverhältnis zwischen Patientin/Patient und Zahnärztin/Zahnarzt an erster Stelle stehen.

Aus Sicht der Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer sind dabei folgende Eckpunkte zwingend zu berücksichtigen:

- Freiwilligkeit für Patienten zur Nutzung digitaler Anwendungen als oberstes Prinzip.
- Die Verwendung personenbezogener Daten auch zu Forschungszwecken müssen zukünftig der alleinigen Zustimmung der Patienten unterliegen.
- Digitale Anwendungen müssen auf rechtssicherer Grundlage agieren.
- Digitale Anwendungen, die von den Krankenkassen direkt und ohne Einbindung eines behandelnden Zahnarztes distribuiert werden, gefährden die Arzt-Patienten-Beziehung.
- Digitale Patientendaten müssen gegen unbefugten Zugriff technisch bestmöglich gesichert sein.
- Die Verantwortung des Zahnarztes

muss am Konnektor enden.

- Die Einführung digitaler Gesundheitsanwendungen muss kritisch begleitet werden, insbesondere in Bezug auf die Bürokratiefolgenabschätzung.
- Es kann keine Pflicht für Zahnärzte geben, alle elektronisch zur Verfügung gestellten Informationen zu sichten.
- Jede zentrale Sammlung und Speicherung personenbezogener individueller Gesundheitsdaten der Bevölkerung wird strikt abgelehnt.

#### **Begründung:**

Die Zahnärzteschaft setzt sich seit Jahren für die Einführung digitaler Anwendungen in der Zahnmedizin ein. Mit Sorge beobachten wir, dass die gesellschaftliche und politische Bereitschaft steigt, sensible Patientendaten als eine Ware auf dem (Gesundheits-)markt zu betrachten.

Jede zentrale Datenspeicherung umfangreicher Gesundheitsdaten von Patienten beinhaltet ein nicht zu verantwortendes Datenmissbrauchsrisiko und ist der Bevölkerung nicht zumutbar. Das Hacken solcher intimer Gesundheitsdatensammlungen ist nicht eine Frage der Wahrscheinlichkeit, sondern nur eine Frage der Zeit.

Ebenso wenig darf die Einführung digitaler Anwendungen dazu führen, Sozialversicherungsbeiträge als Investitionshilfe für die IT-Industrie zu missbrauchen: durch Unternehmen, die mit ihren „Apps“ allein auf die Erstattungspflicht der Krankenkassen spekulieren, anstatt Angebote zur Verbesserung der Versorgung zu schaffen.

#### **Abstimmungsergebnis bei der VV der BLZK am 29.11.2019:**

**Einstimmig**

### **6) Headline „Bewertungsportale „unter Druck““**

#### **Antragsteller:**

Dr. Andreas Moser, Dr. Brunhilde Drew, Dr. Brigitte Hermann, Dr. Matthias Gebauer, ZA Florian Gierl, Dr. Elmar Immertreu, Dr. Peter Klotz, Dr. Eberhard Siegle, Dr. Christopher Höglmüller, Dr. Constanze Spett, Dr. Niko Güttler

#### **Wortlaut:**

Die VV der BLZK möge beschließen: Eine „Zwangslistung“ auf Bewertungsportalen, d.h. ungewollte Anlegung von Profilen, ist nach Meinung vieler Kolleginnen und Kollegen nicht rechters. 3 aktu-

elle Urteile bestätigen diese Auffassung der jeweils klagenden Ärzte gegen die Arztbewertungsplattform „jameda“:

- LG Bonn vom 28.03.2019 mit Az. 18 O 143/18
- LG Bonn vom 29.03.2019 mit Az. 9 O 157/18
- LG Wuppertal 29.03.2018 mit Az. 17 O 178/18

Die VV der BLZK vom 29.11.2019 hält es im Sinne aller Beteiligten für sachgerecht, dass sich Ärzte/Zahnärzte vom Eintrag in Bewertungsportalen löschen lassen können.

Anmerkung: Dieser Beschluss wurde bei der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern am 18.09.2019 einstimmig gefasst.

Die diametral lautenden Stellungnahmen des OLG Köln und andererseits von jameda zum aktuellsten Urteil des OLG Köln vom 14.11.2019 liegen dem Antrag bei.

#### **Abstimmungsergebnis bei der VV der BLZK am 29.11.2019:**

**Sehr viele Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung**

*Siehe auch unter dem Artikel „OLG Köln 14.11.2019 jameda muss strittige Zahnarzt-Profilen löschen zm 01.12.2019“ in dieser Ausgabe des „Bezirksverband“.*

### **7) Headline „Bezahlte Anzeigen betr. Fortbildungen im BZB“**

#### **Antragsteller:**

Dr. Andreas Moser, Dr. Brunhilde Drew, Dr. Brigitte Hermann, Dr. Matthias Gebauer, ZA Florian Gierl, Dr. Elmar Immertreu, Dr. Peter Klotz, Dr. Eberhard Siegle, Dr. Christopher Höglmüller, Dr. Constanze Spett, Dr. Niko Güttler

#### **Wortlaut:**

Die VV der BLZK möge beschließen: Die VV der BLZK vom 29.11.2019 hält es für dringend geboten, dass vom Veranstalter bezahlte Anzeigen betr. Fortbildungen im BZB grundsätzlich abgedruckt werden, damit in der „Fortbildungslandschaft“ eine notwendige Vielfalt bestehen bleibt.

Ferner ist dies gelebte Transparenz und jegliche kartellrechtliche Bedenken gehen dann in's Leere.

#### **Abstimmungsergebnis bei der VV der BLZK am 29.11.2019:**

**23x Ja, 25x Nein, 7x Enthaltung**

## 8) Antrag mit Headline „Anzeigen betr. Fortbildungen im BZB“

### Antragsteller:

Dr. Andreas Moser, Dr. Brunhilde Drew, Dr. Brigitte Hermann, Dr. Matthias Gebauer, ZA Florian Gierl, Dr. Elmar Immertreu, Dr. Peter Klotz, Dr. Eberhard Siegle, Dr. Christopher Höglmüller, Dr. Constanze Spett, Dr. Niko Güttler

### Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:  
Die VV der BLZK vom 29.11.2019 fordert den Vorstand der BLZK auf, dafür Sorge zu tragen, dass in allen offiziellen Mitteilungsorganen der BLZK alle fachbezogenen Inserate abgedruckt werden.

### Abstimmungsergebnis bei der VV der BLZK am 29.11.2019:

**Der Antrag wurde nicht abgestimmt, da einem Antrag der FVDZ-Fraktion auf Übergang zur Tagesordnung mit 31 x Ja bei 28 x Nein zugestimmt wurde.**

## 9) Headline „zahnmedizinische Versorgung in Europa auf hohem Niveau erhalten“

**Antragsteller:** Vorstand der BLZK

### Wortlaut:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer ruft die Mitglieder des neugewählten Europäischen Parlaments und die neue Europäische Kommission dazu auf, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die zahnmedizinische Versorgung in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau erfolgen kann.

Bestrebungen, das bewährte Berufsrecht der Heilberufe aus vermeintlich wachstumspolitischen Gründen auszuhöhlen, weist die Vollversammlung zurück. Diese Initiativen gefährden den Schutz der Patientinnen und Patienten massiv.

### Begründung:

Durch das Auftreten von Investoren findet eine zunehmende Kommerzialisierung statt. So sind in den vergangenen Jahren große europäische Dentalketten entstanden, die zu bedenklichen Veränderungen der

Versorgungssituation in verschiedenen Ländern geführt haben. Negative Beispiele aus Frankreich, Spanien oder dem

Vereinigten Königreich zeigen, dass in Dentalketten Therapieentscheidungen in großem Maßstab zu Lasten der Patienten von Renditeüberlegungen überlagert werden.

### Abstimmungsergebnis bei der VV der BLZK am 29.11.2019:

**Einstimmig**

**Dr. Peter Klotz, Germering**

## Aktuelle Seminare

### März

#### • BEMA & GOZ An alles gedacht?

Honorarverluste vermeiden, Praxisnah und betriebswirtschaftlich

**Mittwoch, 04.03.2020, 13.00 – 18.00 Uhr**

**Ort: NWD Rohrdorf, Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf**

Referentin: Regina Kraus, Fachwirtin im S/GW

Preis: 169,00 € p. P.

Fortbildungspunkte: 6

#### • Notfall in der Zahnarztpraxis

Trainingsseminar für das komplette Praxisteam

**Mittwoch, 11.03.2020, 13.00 – 17.00 Uhr**

**Ort: NWD Rohrdorf, Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf**

Referent: Michael Fraunhofer, Ltd. Lehrkraft, Dozent im Rettungsdienst

Preis: 95,00 € p. P. – Teampreis: 295,00 €/4 Personen

Fortbildungspunkte: 6

### April

#### • State of the art

Prophylaxe auf dem neuesten Stand halten und mehr Gewinn erzielen

**Mittwoch, 01.04.2020, 13.00 – 17.30 Uhr**

**Ort: NWD Rohrdorf, Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf**

Referentin: Gülistan Tapti, Dentalhygienikerin, Praxis-Couch, NLP-Trainer

Preis: 155,00 € p. P.

Fortbildungspunkte: 5

#### • Hygienebeauftragte/r

Koordination der professionell durchgeführten Praxishygiene in der Zahnarztpraxis

**Mittwoch, 29.04.2020, 13.00 – 17.00 Uhr**

**Ort: NWD Rohrdorf, Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf**

Referentin: Julia Keßling, Fachberaterin Hygienemanagement, NWD

Preis: 169,00 €, jede weitere Person: 149,00 €

Fortbildungspunkte: 5

### Mai

#### • Vom Abdruck zum Provisorium

**Mittwoch, 13.05.2020, 13.00 – 17.00 Uhr**

**Ort: NWD Rohrdorf, Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf**

Referentin: Tanja Worlitschek, Daniela Haller, Fachberaterinnen 3M Deutschland

Preis: 75,00 € p. P.

Fortbildungspunkte: –



Sebastian-Tiefenthaler-Straße 14  
83101 Rohrdorf  
Tel. 0 80 31 - 72 28 - 111, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102  
E-Mail: rohrdorf@nwd.de

# Bericht Dr. Klotz über die Vertreterversammlung (VV) der KZVB am 30.11.2019

Am 30.11.2019 fand die Vertreterversammlung (VV) der KZVB in München statt.

Interessant hierzu zunächst ein aktueller Beschluss der Mitgliederversammlung des ZBV Oberpfalz vom 06.11.2019:

„Die Mitgliederversammlung des ZBV Oberpfalz mißbilligt die anhaltende Ämterhäufung in den Spitzenpositionen der Zahnärztlichen Körperschaften in Bayern.

Gleichzeitig spricht sich die Mitgliederversammlung nachdrücklich für eine Begrenzung der Amtszeiten in den Spitzenämtern der Körperschaften auf 2 Wahlperioden aus.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Bei der VV der KZVB am 30.11.2019 erfolgten, wie immer, am Anfang der Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Bericht des Vorstands sowie der Bericht des VV-Ausschusses, gefolgt von weiteren Berichten. Speziell zu den Themen „HVM“, „Ergebnisse der Vergütungsverhandlungen 2019“, „Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags der KZVB“ entstand eine angeregte Debatte (siehe hierzu Bericht von Dr. Armin Walter über die VV der KZVB vom 30.11.2019 in dieser Ausgabe des „Bezirksverband“).

Dem Vorstand wurde einstimmig die Entlastung erteilt, der Haushaltsplan 2020 der KZVB wurde ohne Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Die vom Vorstand der KZVB vorgeschlagene Anhebung des Verwaltungskostenbeitrags der KZVB wurde ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Unter TOP 2 wurden folgende Anträge verabschiedet:

- „Zahnmedizinische Versorgung in Europa auf hohem Niveau erhalten“ (analoger Antrag wie in der VV der BLZK vom 29.11.2019) – **einstimmig**
- „Verabschiedung der vorliegenden Europäischen Charta der Freien Berufe“ (analoger Antrag wie in der VV der BLZK vom 29.11.2019) – **einstimmig**
- „Umsetzung des neuen EU-Rechtsrah-

mens für Medizinprodukte“ (analoger Antrag wie in der VV der BLZK vom 29.11.2019) – **einstimmig**

- „Berufsrecht muss auch für Fremdinvestoren in der Zahnmedizin gelten“ (analoger Antrag wie in der VV der BLZK vom 29.11.2019) – **einstimmig**
- „Ungleichbehandlung gegenüber Z-MVZ beseitigen“ – **einstimmig**
- „Stärkung der Patientenautonomie durch Mindestangaben auf dem Praxisschild und auf der Homepage bei zahnärztlichen MVZ“ – **einstimmig**
- „Stärkung der Transparenz bei zahnärztlichen MVZ und deren Inhabern durch Einführung eines „MVZ-Registers““ – **einstimmig**
- „Grundzüge der Digitalisierung – Patientendaten schützen!“ (analoger Antrag wie in der VV der BLZK vom 29.11.2019) – **einstimmig**
- „Verantwortung der Vertragszahnärzteschaft muss am Konnektor enden“ – **einstimmig**
- „Sanktionsbewährte Fristsetzungen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, die den Aufbau der Telematikinfrastruktur voranbringen sollen, sind der falsche Weg!“ – **einstimmig**
- „Anpassung der Pauschalen T1“ – **einstimmig**
- „Keine Sanktionierung von Praxen wegen fehlender technische Voraussetzungen für Nutzung von medizinischen Anwendungen“ – **einstimmig**
- „Flächendeckende zahnmedizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftigen gewährleisten“ (analoger Antrag wie in der VV der BLZK vom 29.11.2019) – **einstimmig**
- „Vergütung für Bereitstellung von Personal, Raum und Geräten für eingeteilte Notdienste“ (Antragsteller Dr. Peter Klotz, Dr. Rolf-Jürgen Löffler, Dr. Norbert Rinner) – **sehr viele Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen**
- „Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Selbstständigkeit fördern“ (analoger Antrag wie in der VV der BLZK vom 29.11.2019) – **einstimmig**

- „Förderung junger Kolleginnen und Kollegen in der Selbstverwaltung“ (analoger Antrag wie in der VV der BLZK vom 29.11.2019) – **einstimmig**
- „Erhöhung des GOZ-Punktwerts mit jährlicher Dynamisierung“ (analoger Antrag wie in der VV der BLZK vom 29.11.2019) – **einstimmig**

Hier sei beispielhaft der Wortlaut des Antrags „Vergütung für Bereitstellung von Personal, Raum und Geräten für eingeteilte Notdienste“ (Antragsteller Dr. Peter Klotz, Dr. Rolf-Jürgen Löffler, Dr. Norbert Rinner) genannt:

*Die VV der KZVB hält es für notwendig, dass sich der Vorstand der KZVB bei der KZBV umgehend dafür einsetzt, dass an eingeteilten Notdiensten, die nicht selten Rufbereitschaft für 48 Stunden bedeuten und definitiv mehrere Stunden Behandlungszeit und jeweils mehrere Stunden Hygienevorbereitungsleistungen sowie Hygienenachbereitungsleistungen umfassen und durch einen patientenbezogenen Leistungszuschlag in Höhe von 15 Punkten (BEMA-Nr. 03) je Patient betriebswirtschaftlich nicht abgedeckt sind, eine betriebswirtschaftlich ausreichende Honorierung erfolgt.*

*Angemessen wäre sicherlich grundsätzlich eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 270,- € je ZFA und 900,- zahnärztliches Honorar.*

*Dieser Betrag kann dann mit den erbrachten Leistungen des jeweiligen Notdienstes verrechnet werden.*

Ein Antrag mit der Headline „Verhandlungen mit den Krankenkassen 2020“ wurde mit der FVDZ-Mehrheit in der VV der KZVB abgelehnt.

Die bei der VV der KZVB am 30.11.2019 vorgelegten Anträge mit den Headlines

- „GOÄ 2650“
- „BEMA Nr. 56“
- „Benachteiligung rein chirurgisch tätiger Praxen durch den neuen HVM“
- „Verträge zwischen der KZVB und den Krankenkassen“
- „Erinnerungstafel Approbationsentzug“



kamen nicht zur Abstimmung, da die FVDZ-Mehrheit in der VV der KZVB bei der VV der KZVB vom 30.11.2019 einem Antrag auf „Übergang zur Tagesordnung“ zustimmte.

Die bei der VV der KZVB am 30.11.2019 vorgelegten Anträge mit den Headlines

- „Ämterhäufung“
- „Anzeigen“
- „Sonderausschüttung“

wurden mit der FVDZ-Mehrheit in der VV der KZVB bei der VV der KZVB vom 30.11.2019 nicht zur Beratung / Abstimmung zugelassen. Gelebtes Demokratieverständnis sieht anders aus !

**Dr. Peter Klotz, Germering**

## Neujahrsbrief 2020

**S**ehr geehrte Kollegen,

Mehrere Themen haben das Jahr 2019 aus zahnmedizinischer Sicht dominiert.

### TI und Datenschutz

Die TI Anbindung der Arzt – und Zahnarztpraxen an das elektronische Gesundheitsnetz war der große Aufreger des Jahres. Gesundheitsminister Jens Spahn drohte allen Ärzten und Zahnärzten mit finanziellen Sanktionen, wenn diese sich nicht bis spätestens 30.6. an die Telematik- Infrastruktur (TI) angeschlossen haben. Eine bayernweite Umfrage von ZZB im Sommer 2019 hatte gezeigt, dass 75 % der teilnehmenden bayerischen Zahnärzte die TI Anbindung ablehnen und bis zum 30. 6. 35% der Zahnärzte nicht angeschlossen waren. Die Bedenken bezüglich des Schutzes der Patientendaten waren sehr groß. Die TI-Anbindung erfolgte bei über der Hälfte der Teilnehmer in Unkenntnis des Sicherheitsstatus der PC-Anlage, zeigte die Umfrage. Die Zahnärzte sind nach der Datenschutzgrundverordnung für den Datenschutz ihrer Praxis verantwortlich. Bei Datenschutzverletzungen schiebt das Gesundheitsministerium die Schuld den Ärzten und Zahnärzten in die Schuhe. Aus diesem Grunde müssen viele Praxen ihre EDV- Sicherheitsstrukturen erneuern, was mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Mittlerweile erhebt sich von vielen Seiten Widerstand gegen eine zentrale Datensammlung, weil eine Datensicherheit der Patientendaten nicht gewährleistet werden kann.

### Digitalisierung

Die Digitalisierung schreitet in allen Lebensbereichen voran, so auch in der

Zahnmedizin. Eine Administration einer Zahnarztpraxis ohne EDV ist heute nahezu undenkbar. Auch die praktische Arbeit wird durch gescannte Abbildungen der Kiefer und die Fertigung von Zahnersatz im digitalen work-flow stark verändert. Auf der diesjährigen Internationalen Dental-Schau in Köln hat die Industrie ein

großes Repertoire an Neuigkeiten auf dem Gebiet der Digitalisierung zu bieten.

### zahnärztliche Versorgungszentren – zMVZ

Investoren haben auch im Jahr 2019 zunehmend Zahnarztpraxen im Visus mit dem Ziel einer Gewinnabschöpfung

## Aktuelle Seminare

### Zahnmediziner über 50 – Wie kann ich meine Zukunft gestalten? Praxis-Abgabeseminar

**Mittwoch, 11.03.2020, 16.00 – ca. 20.00 Uhr**

**Ort:** Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling (Hochhaus, 11. OG), Kufsteiner Str. 1-5, 83022 Rosenheim

**Veranstalter:** Sparkasse in Kooperation mit Nordwest Dental GmbH & Co. KG

**Referenten:** **Friedhelm Kupke** (NWD)  
– Marktüberblick: Das rollt auf Sie als Zahnärzte zu

**Achim Röschmann** (Kanzlei Klapp Röschmann Rieger, München)  
– Erfahrungen aus der Praxis eines erfahrenen Fachanwalts für Medizinrecht

**Pascal Mack** (HRJM Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB)  
– Steuerliche Fallstricke und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Praxisübergabe

**Johannes Zistl** (Heilberufe-Center, Spk. Rosenheim-Bad Aibling)  
– Umgang mit dem Praxiswert:  
Ein Management der Generationen

**Eintritt frei! Anmeldung unter: [heilberufe-center@spk-ro-aib.de](mailto:heilberufe-center@spk-ro-aib.de)**

 **Sparkasse  
Rosenheim-Bad Aibling**



Sebastian-Tiefenthaler-Straße 14  
83101 Rohrdorf  
Tel. 0 80 31 - 72 28 - 111, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102  
E-Mail: [rohrdorf@nwd.de](mailto:rohrdorf@nwd.de)

durch Gründung zahnärztlicher Versorgungszentren. So stieg die Zahl der MVZ in Bayern vom 30.6.18 von 116 bis zum 30.6.2019 auf 158, ein Plus von 36 %! Die amtierende Regierung hatte 2018 in ihrem Koalitionsvertrag geschrieben: „Das Patientenwohl ist für uns entscheidender Maßstab für gesundheitspolitische Entscheidungen, die Patientenorientierung ist unser Leitbild für das Gesundheitswesen.“ Mit gewinnorientierten Unternehmen ist das Patientenwohl in Gefahr, einer von vielen Parametern zu werden.

Bei der Inhabergeführten Praxis steht das Patientenwohl dagegen an erster Stelle. Denn das Vertrauen der Patienten an den langfristigen Erfolg der Behandlungen stellt den Patientenstamm sicher und ist das immaterielle Kapital der Praxis. In wie weit das TSVG mit den Quotenregelungen die Ausbreitung der zMVZ verhindern kann, wird sich erst zeigen.

### Nicht selbstständig arbeitende Zahnärzte

Auch 2019 hielt der Trend ins Angestelltenverhältnis an. Am 30.6.2019 standen in Bayern 2565 angestellten Zahnärzten 7956 Vertragszahnärzte gegenüber. Die Attraktivität der Berufsausübung im Angestelltenverhältnis liegt offenbar in einer größeren persönlichen Flexibilität ohne unternehmerisches Risiko. Eine Umkehr dieses Trends ist 2020 nicht zu erwarten.

### HVM kommt voraussichtlich 2019 nicht zum Einsatz

Ein Honorarverteilungsmaßstab wird immer dann aktiv, wenn die Gesamtvergütungsobergrenze überschritten wird. Das wird voraussichtlich für das Jahr 2019 nicht der Fall sein. Finanzielle Folgen bleiben wahrscheinlich aus. Allerdings bescherte der Neue HVM mit seinen vielen Budgets den bayerischen Praxen einen erheblichen Aufwand. Denn es war nicht sicher, dass die abgerechneten Leistungen unter den Gesamtvergütungsobergrenzen bleiben würden. Um möglichen Folgen des neuen HVM zu begegnen, haben viele Praxen ihre Behandlungsstrategien geändert und fühlen sich in ihrer Therapiefreiheit eingeschränkt. Es wird sich zeigen, ob 2020 ausreichend Geld in den Töpfen der Krankenkassen sein wird oder ob der neue HVM zuschlagen wird.

### Vertragsverhandlungen mit den bayerischen Krankenkassen für 2019

Erst zum Ende des Jahres hat die KZVB mit den meisten und wichtigen Krankenkassen Honorarvereinbarungen für 2019 abgeschlossen. Die Honoraranhebungen blieben unter der Steigerungsrate der Grundlohnsumme für 2019 von 2,65% – mehr konnte die KZVB nicht erreichen. Mit der AOK hat die KZVB eine Steigerung der Honorare von lediglich 2,35 % abgeschlossen und im Gegenzug eine Vereinbarung getroffen, die Bagatellgrenze für die sachlich-rechnerische Berichtigung von 5 € auf 10 € anzuheben. Was bedeutet das? Für nicht mehr geprüfte und möglicherweise berechnete Anträge der AOK Bayern in Höhe von 700.000 € müssen alle bayerischen Zahnärzte auf ein Abrechnungsvolumen in Höhe von 0,3% des KCH Budgets verzichten – ca. 2.1 Mio. €. Wieder ein tolles Geschenk an die AOK- Bayern.

### Bei der GOZ nichts Neues

„Sowohl die ambulante Honorarordnung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (EBM), als auch die Gebührenordnung der Privaten Krankenversicherung (GOÄ) müssen reformiert werden. Deshalb wollen wir ein modernes Vergütungssystem schaffen, das den Versorgungsbedarf der Bevölkerung und den Stand des medizinischen Fortschritts abbildet.“ – so steht es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2018. ZZB fordert im Konsens mit den meisten zahnärztlichen Interessensvertretungen schon lange eine Anpassung der Gebührenordnung für eine adäquaten Honorierung zahnärztlicher Leistungen – 2019 wieder ohne Erfolg.

### Fachkräftemangel – eine Folge des Beitragsstabilitätsgesetzes?

Seit Jahren werden die Vergütungen der Zahnärzte an die Steigerung der Grundlohnsumme (GLS) gekoppelt und nicht einmal diese Steigerung wird von einzelnen KZVen, siehe die KZV Bayerns, in den Vergütungsverhandlungen erreicht. Die GLS liegt aber unter der tatsächlichen Inflationsrate. Dadurch kommt es seit Jahren zu einer relativen Absenkung der zahnärztlichen Honorare. Zudem führen

die demographische Entwicklung, das erhöhte Morbiditätsrisiko und eine wachsende Zahl zahnärztlich schlecht versorgter Migranten zu einem erhöhten Leistungsanspruch der Versicherten, der sich in der GLS nicht widerspiegelt. Dazu kommt der jahrzehntelange Stillstand der Honoraranhebung der GOZ bei steigenden kostenintensiven Anforderungen an die Praxen, z.B. RKI-Richtlinie, Datenschutzgrundverordnung, EDV-Nachrüstung in Datensicherheitsstrukturen etc. Deshalb leiden alle Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser und weitere Leistungserbringer auch in den Pflegeberufen unter massivem Mangel an Fachkräften. Für eine adäquate Bezahlung des Personals fehlt aber das Geld im System.

Die Regierung ist allerdings mit sich selbst beschäftigt und lässt einen Gesundheitsminister Jens Spahn agieren. Deutschland baut seine Wirtschaft zurück. Europa steckt in einer Dauerkrise – wirtschaftlich und politisch. Die Welt ordnet ihre Kräfte neu mit den entsprechenden Turbulenzen. Konflikte in mehreren Ländern der Welt bergen ein großes Risiko eines Rückgangs der Weltwirtschaft. Die Krankenkassen machen im Jahr 2019 trotz gestiegener Einnahmen erstmals seit Jahren Verluste.

### Vertragsverhandlungen mit den bayerischen Krankenkassen für 2020

Mit einem sinkenden Bruttosozialprodukt könnte Deutschland 2020 in Rezessionsnähe rutschen, was für die Einnahmen der Krankenkassen keine guten Zukunftsaussichten wären. Die Folgen für die zukünftigen Honorare der Zahnärzteschaft würden nicht ausbleiben.

Die KZV in Baden-Württemberg hat zum Beispiel mit der AOK bereits Ende 2019 die Vergütungsvereinbarungen für das Jahr 2020! abgeschlossen – mit einer Steigerung von 3,3 %. Zudem wurden die Gesamtvergütungsobergrenzen rückwirkend für 2019 und für 2020 überproportional aufgrund der Leistungsausweitung der Füllungen nach BEMA 13 e-h angehoben.

Für das Jahr 2020 sind deshalb zügige Vertragsabschlüsse auch für die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte erforderlich und eine Anpassung der Gesamtvergütungsobergrenzen an die

gestiegene Leistungsmenge. Die Grundlohnsummensteigerung für 2020 wurde bereits auf 3,66% berechnet.

Wir können gespannt sein, wann die bayerische KZV die Verhandlungen beginnt, wann diese abgeschlossen sein werden- und mit welchen Ergebnissen.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen sollten wir uns 2020 vornehmen, unsere berechtigten Forderungen an die Politik zu adressieren. Wenn Sie es nicht schon sind, werden Sie politisch aktiv!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen guten Start in ein gesundes, erfolgrei-

ches, schönes und beglückendes Neues Jahr 2020.

Ihr

**Dr. Armin Walter**  
Vorsitzender ZZB

## „Demokratie kostet Geld“ – gute Zahnmedizin etwa nicht?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
wer wollte es bestreiten: „Demokratie kostet Geld!“ Damit wir es nicht vergessen, wiederholen Politiker aller Parteien und Gehaltsstufen diesen wahren, guten und schönen Satz in regelmäßigen Abständen. Offensichtlich mit Erfolg: Die Kosten des Deutschen Bundestags werden in diesem Jahr erstmals bei über einer Milliarde Euro liegen. Im Vergleich mit 2016 ermittelt der Bundesrechnungshof eine Steigerung dieses Postens um 31,8 Prozent. Und ohne Wahlrechtsreform ist eine weitere Steigerung auf 1,2 Milliarden Euro in der kommenden Legislaturperiode fast schon sicher.

Im Jahr 1991 kamen die Volksvertreter und ihr Apparat noch mit etwa 400 Millionen Euro aus, obwohl der Bundestag nach der Wiedervereinigung bereits gesamtdeutsch war. Die GOZ 1988 mit ihrem Punktwert von 11 Pfennigen hatte damals schon drei Jahre auf dem Buckel, jedoch ohne jährliche Steigerung, wie sie nicht nur bei den Ausgaben für den Bundestag üblich ist.

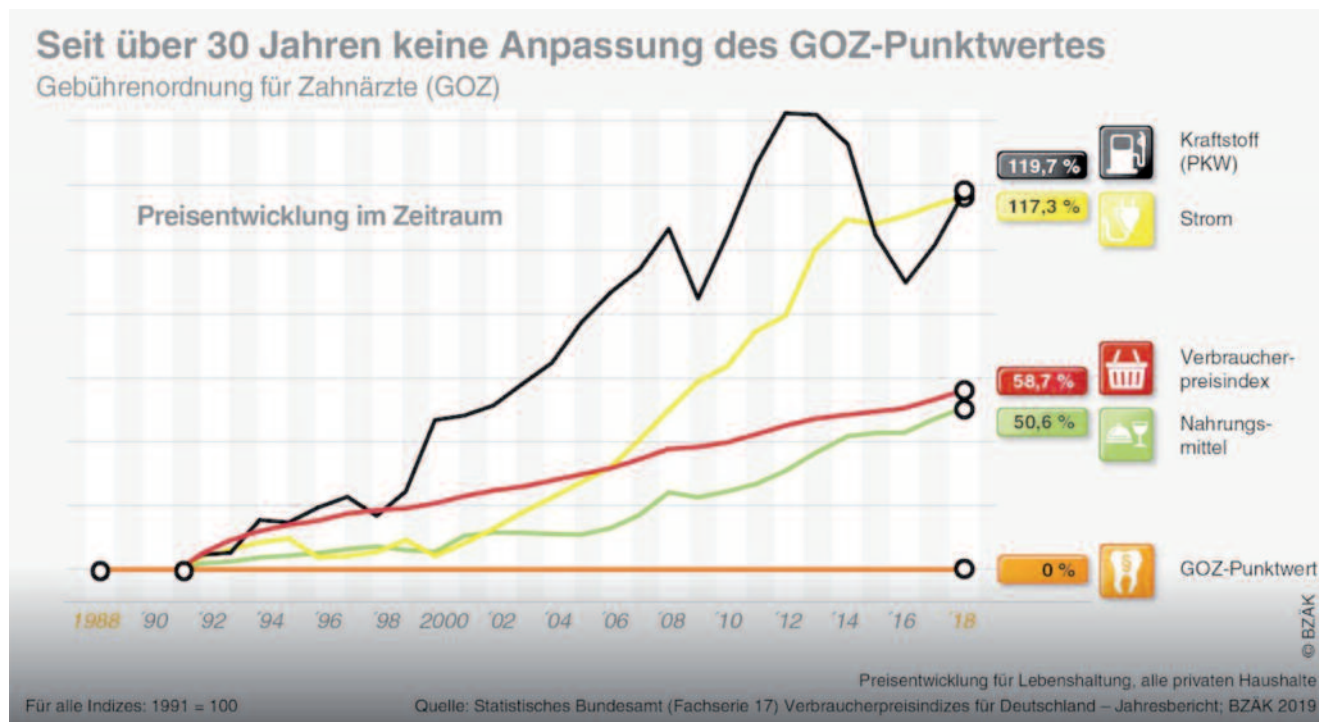
Den GOZ-Punktwert von 11 Pfennigen haben wir 30 Jahre später und trotz einer GOZ-Reform 2012 immer noch: Weil inzwischen der Euro gilt, sind aus den 11 Pfennigen allerdings fein ausdividierte 5,62421 Cent geworden, die

bekanntlich bei Centbruchteilen von weniger als 0,5 abzurunden sind, wobei die Rundung gefälligst erst nach der Multiplikation mit dem Steigerungsfaktor stattzufinden hat. Krummer geht's nimmer.

Die deutsche Zahnmedizin nimmt weltweit eine führende Rolle ein. Niedrigschwelliger Zugang, beispielhafte Präventionserfolge und höchste medizinische und technische Standards sind markant für die Zahnheilkunde in Deutschland.



Dr. Dr. Frank Wohl



Warum darf sie also kein Geld kosten? Warum verweigert uns „die Politik“ (und dieser pauschalierende Ausdruck ist hier fraglos gerechtfertigt) seit mehr als 30 Jahren eine angemessene Erhöhung des Punktwertes in der privaten Gebührenordnung, die aufgrund des in Deutschland dominanten Systems gesetzlicher Sozialversicherung ohnehin nur einen kleinen Teil der Behandlungen betrifft? Warum 31,8 Prozent Ausgabensteigerung beim Deutschen Bundestag in drei (sic!) Jahren und null Prozent Punktwert-erhöhung bei der GOZ in über 30 Jahren? Die Antwort liegt darin, dass der Staat hier Normgeber und Kunde in einer Person ist: Die Gebührenordnung für Zahnärzte wird als Rechtsverordnung von der Bundesregierung erlassen und gleichzeitig bezahlen die Finanzminister des Bundes und der Länder über die Beihilfe anteilig die Arztrechnungen ihrer Beamten. Wie praktisch, dass man als Großkunde da auch gleich die Preise reguliert.

In jedem anderen Wirtschaftszweig wäre ein solches Verhalten vermutlich ein Fall für die Kartellbehörden.

Mittlerweile liegen sehr viele Leistungen zum 2,3-fachen Steigerungssatz unter dem entsprechenden BEMA-Honorar und von Jahr zu Jahr werden es durch Nichtanpassung des GOZ-Punktwertes immer mehr.

Neben den üblichen Kampagnen und Beschlüssen, die eine angemessene Steigerung des GOZ-Punktwertes anmahnen (hierzu auch ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung des ZBV Oberpfalz), bleibt uns Zahnärzten nur die Erkenntnis, dass wir uns selbst helfen müssen: Wenn uns die bürokratischen Dschungelkriege um formgerechte Begründungen, in die uns vor allem Beihilfe und manche Versicherungen allzu gern verwickeln, nicht zermürben sollen, dann muss die angemessene Honorierung eben verstärkt über „Abweichende

Vereinbarungen nach § 2 GOZ“ sichergestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat uns den Weg dorthin bereits in wegweisenden Entscheidungen 2001 und 2004 aufgezeigt. (Vertiefende Informationen dazu in den nächsten Ausgaben des ZBV aktuell.)

31 Jahre ohne angemessene Vergütung privater Behandlungsleistungen sind übergenug! Demokratie darf, wie eingangs geschildert, gerne Geld kosten. Aber gute Zahnmedizin, Spitzenmedizin, wie wir deutschen Zahnärzte sie täglich erbringen: bitteschön auch!

**Mit besten kollegialen Grüßen**

**Dr. Dr. Frank Wohl**  
Vorstandsmitglied und  
GOZ-Referent des ZBV Oberpfalz

*Nachdruck erfolgt mit Genehmigung des Autors*

## Verband Freier Berufe in Bayern e.V. – Pressemitteilung vom 26.11.2019

# Sorge um die Qualität der Leistung

## Freie Berufe fürchten Dominoeffekt nach EuGH-Urteil zur Honorarordnung von Architekten und Ingenieure

Droht Preisdumping bei Planungsleistungen und führt dies zu mangelnder Qualität am Bau? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Sommer 2019 die Höchst- und Mindestsätze der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) für unvereinbar mit dem EU-Recht erklärt. Steht nun zu erwarten, dass alle Gebühren- bzw. Honorarordnungen der Freien Berufe in Deutschland in Frage gestellt werden – auch die der Ärzte und Zahnärzte, Anwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer? Der Verband Freier Berufe in Bayern (VFB) diskutierte auf der Jahreshauptversammlung in München die Auswirkungen dieses Urteils auf alle Freien Berufe und die Auswirkungen auf Verbraucher, Klienten und Patienten hinsichtlich der Qualität der Leistungen. 2020 wartet mit der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsprüfung in den Selbstverwaltungen der Freien Berufe

eine weitere Herausforderung auf die regulierten Berufe und ihre Selbstverwaltungen.

Die Frage, wie man die neue EU-Kommission vom Wert der Freien Berufe mit ihrer Selbstverwaltung überzeugen kann, treibt den Verband Freier Berufe in Bayern um. Bisläng wurden die traditionellen Strukturen der am Gemeinwohl ausgerichteten Freien Berufe in Brüssel kritisch hinterfragt. Für die Kommission ist der freie Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt Europa in Zeiten zunehmender Globalisierung das erklärte Ziel, um Wachstum zu generieren und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Gegen das Zerschlagen der Strukturen der regulierten Berufe stemmen sich die Verbände der Freien Berufe in Bayern und auf Bundesebene. Regulierte Berufe folgen einer Berufsordnung und verwalten sich selbst. Diese Selbstverwaltungen garantieren

die Qualität der Dienstleistung, schützen den Verbraucher und entlasten den Staat finanziell und bürokratisch. Mit anderen Worten: die Freien Berufe sind dem Gemeinwohl verpflichtet und nicht an Renditezielen ausgerichtet.

„Wir müssen überlegen, wie wir uns in Zukunft unter den sich verändernden gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen aufstellen“, sagte VFB-Präsident Michael Schwarz in seinem Rechenschaftsbericht. Ein erster Schritt war 2018 die Erweiterung der Satzung. Nicht nur Selbstständige, sondern auch angestellte Berufsangehörige sind seither unter dem Dach der Freien Berufe in Bayern vereint – insgesamt rd. 900.000 Freiberufler mit einem erwirtschafteten Gesamtumsatz von 40 Milliarden Euro.

Themen wie die weiter zunehmende Bürokratielast, die Digitalisierung, der

Umgang mit und Einsatz von künstlicher Intelligenz beschäftigen den Verband und stellen gerade kleine Büros, Praxen und Kanzleien vor große Herausforderungen. Bis Mitte 2020 muss die EU-Richtlinie zur „Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“ auf Bundes- und Landesebene umgesetzt werden. Neue Regelungen der Berufsausübung müssen künftig evidenzbasiert bewertet werden. Für den VFB stellt diese Richtlinie das

Aushöhlen der Wertigkeit der Selbstverwaltung dar. Präsident Schwarz wies auf die notwendige enge Zusammenarbeit der Fachbehörden mit den Aufsichtsbehörden im jeweiligen Bundesland hin.

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, MdL, bezeichnete in seinem Impulsstatement die Bedeutung der Freien Berufe als prägend. Gemeinsam müsse

die Idee hinter der Struktur weitergetragen werden. Staatsminister Glauber ist als Architekt und Ingenieur ein Angehöriger der Freien Berufe.

#### Für Rückfragen:

Geschäftsstelle des Verbands Freier Berufe in München,  
Tel. 089/27 23 424,  
info@freieberufe-bayern.de

## Neues Urteil zum mehrschichtigen dentinadhäsiven Aufbau eines Zahnes

Zu den bereits bekannten und auch einschlägigen Urteilen betr. Abrechnung eines mehrschichtigen dentinadhäsiven Aufbaus eines Zahnes

#### AG Charlottenburg 08.05.2014 mit Az. 205 C 13/12:

Ein „dentinadhäsiv mehrfach geschichteter Aufbau eines Zahnes“ kann nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden. Es handelt sich um eine selbstständige Leistung. Die vorliegend gewählte Analogposition GOZ 2120a war angemessen.

#### AG Schöneberg 05.05.2015 mit Az. 18 C 65/14:

Im vorliegenden Behandlungsfall war für die Leistung „Aufbauauffüllung in Mehrschichttechnik mit Kompositmaterial incl. Konditionen“ die GOZ-Ziffer 2100 nach Kosten-, Material- und Zeitaufwand gleichwertig und eine analoge Anwendung mithin gerechtfertigt gewesen.

#### LG Stuttgart 02.03.2018 mit Az. 22 O 171/16:

Die „Dentinadhäsive Aufbauauffüllung (mehrschichtiger Aufbau mit Kompositmaterial)“ ist gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

Der hinzugezogene zahnärztliche Sachverständige legte dar, dass sich der Arbeitsaufwand bei dieser Leistung ganz erheblich von demjenigen bei gewöhn-

lichen Aufbauauffüllungen nach GOZ 2180 unterscheidet und die Gebührenordnung diesbezüglich von der Wissenschaft überholt worden sei. Grundsätzlich erscheint zwar auch die Heranziehung GOZ 2180 unter Anwendung eines bis zu 10-fachen Steigerungssatzes möglich, dies passe jedoch nicht zur Ordnungssystematik der GOZ, die für derartige Fälle eine analoge Bewertung und Berechnung vorsehe. Diesen Ausführungen schloss sich das Gericht an.

Das Urteil des LG Stuttgart steht damit im Einklang mit den diese Analogie bestätigenden Entscheidungen des AG Charlottenburg (Az.: 205 C 13/12 vom 8.05.2014) und des AG Schöneberg (Az.: 18 C 65/14 vom 5.05.2015).

#### AG Weinheim 10.01.2019 mit Az.: 1 C 140/17:

Eine dentinadhäsive Aufbauauffüllung in Mehrschichttechnik ist nach GOZ 5000a mit dem 2,0-fachen Gebührensatz berechenbar.

gesellt sich nun ein neues, abweichendes Urteil:

#### VG Stuttgart 16.07.2019 mit Az.: 10 K 3203/16:

Die Berechnung einer dentinadhäsiven Aufbauauffüllung in Mehrschichttechnik ist nach GOZ 2180 und GOZ 2197 zu

berechnen und nicht analog nach § 6 Abs. 1 GOZ.

Zur Thematik als solcher gibt es eine sehr ausführliche und sachgerechte Expertise der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) vom Juli 2019 seitens des Ausschusses „Gebührenrecht“ der BZÄK:

Gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnende SDA-Aufbaurestaurations-Überkronung eines Zahnes

**Die schmelz-dentinadhäsive, geschichtete, lichtgehärtete Kompositrestauration zur Vorbereitung eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone ist eine selbstständige zahnärztliche Leistung, die in der GOZ nicht beschrieben ist. Diese ist gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.**

Ein in seiner koronalen natürlichen Hartsubstanz stark reduzierter Zahn bedarf vor einer notwendigen Überkronung einer Aufbaurestaurations. Diese dient der Bereitstellung von genügend Substanz um nach der Präparation des Zahnes für die Krone hinreichend Retention für deren Befestigung sowie dauerhafte Stabilität gegen Kaufunktionskräfte zu gewährleisten.

Ein Kronenaufbau kann mit anzumi-



Dr. Peter Klotz

schenden selbsthärtenden mineralischen Zementen oder selbsthärtenden Zwei-Komponenten Kunststoffen erstellt werden.

Dafür wurde in der GOZ 1988 die Gebührennummer 218 beschrieben.

Diese Gebühr wurde mit der Gebührennummer 2180 im Wortlaut und der Honorarbemessung unverändert in die GOZ 2012 übernommen. Hinzu kam die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit der GOZ 2197 für eine fakultative adhäsive Befestigung.

Neben den älteren Methoden zur Erstellung von Kronenaufbauten existiert nach der Entwicklung moderner Komposite im 21. Jahrhundert eine davon gänzlich differente Leistung für die Vorbereitung eines entsprechend in seiner Hartsubstanz reduzierten Zahnes:

Die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik einschließlich Mehrschichttechnik und Lichthärtung.

Ebenso wie durch die Entwicklung und Verwendung moderner Werkstoffe und deren Verarbeitung in der GOZ 2012 eine detaillierte Beschreibung und Bewertung einer solchen Restaurationsart in Form eigenständiger Gebührennummern (GOZ 2060 ff.) Einzug gehalten haben, ist in logischer Folge eine vergleichbare Differenzierung zu den einfachen plastischen Materialien im Bereich der Aufbaurestaurationen vonnöten.

Während bei der Aufbaufüllung mit plastischen, selbsthärtenden Zementen nach Exkavation i.d.R. in einem Zuge ein mit einer Matrize umfasster Zahn gefüllt wird, geschieht dies bei der Verwendung lichthärtender Komposite in mehrmaligen Einzelportionierungen, die jedes Mal polymerisiert werden müssen. Die adhäsive Befestigung einschließlich Konditionierung ist dem materialspezifischen Grundsatz nach systemimmanenter und unverzichtbarer Bestandteil einer Kompositaufbaurestauration.

Bei einem solchen Vorgehen steht schon das Verhältnis des Honorars der beiden Leistungsschritte „adhäsive Befestigung“ und „Restauration im Mehrschichttechnik inkl. Lichthärtung“ untereinander bei der Berechnung nach den GOZ Nummern GOZ 2197 mit € 16,82 (Faktor 2,3) und 2180 mit € 19,40 (Faktor 2,3) in einem zeit- und aufwandsrelevanten krassen Missverhältnis.

Auch wenn die Nummer 2197 zusätzlich

zur 2180 gemäß Abrechnungsbestimmung berechnungsfähig ist, belegt schon die beinahe gleiche Honorarhöhe dieser Gebührennummern das mangelnde Aufwandsäquivalent untereinander. Vielmehr übersteigt der zeitliche und materialspezifische Aufwand des eigentlichen Füllungsvorgangs den der adhäsiven Befestigung um ein Mehrfaches.

Auch der Vergleich zu den nahezu gleich zu verarbeitenden definitiven Kompositrestaurationen nach den Gebührennummern 2060 ff. fällt zulasten der GOZ 2180 völlig unzureichend aus.

Dabei zeigt schon der Vergleich der GOZ 2180 mit der nur einflächigen GOZ Nummer 2060 ein Honorardefizit von 71,54% entsprechend dem 3,51-fachen der 2060 zur 2180. Das heißt, dass die GOZ 2180 mit 28,46% nicht einmal ein Drittel des Honorars einer einflächigen Kompositfüllung ausmacht. Dieses Missverhältnis fällt mit 19,48% entsprechend dem 5,13-fachen noch drastischer aus, wenn ein Vergleich mit der an sich passenden Gebührennummer GOZ 2120 gezogen wird.

Die im Falle der GOZ 2180 zusätzlich zu berechnende GOZ 2197 ist in dieser Betrachtung nicht einschlägig, da sie die eigentliche Füllungsleistung nicht beschreibt und beinhaltet.

Da im Durchschnitt davon auszugehen ist, dass die meisten Aufbaurestaurationen im Sinne der Leistungsbeschreibung i.d.R. drei- und mehrflächig zu gestalten sind, liegt der Vergleich zu den GOZ Nummern 2100, bzw. 2120 nahe. Auch wenn in den Fällen sitzungsgleicher Präparation bei Aufbaurestaurationen funktionsstabile Kontaktpunktgestaltungen – approximal oder okklusal – nicht erfolgen müssen, so kann sich dieser Umstand allenfalls graduell, aber nicht grundsätzlich auswirken. In den Fällen präprothetischer Aufbauten in getrennten Sitzungen ist aber durchaus eine zumindest provisorische Kontaktpunktgestaltung zu erbringen.

Die Bemessung der Angemessenheit einer Kompositaufbaurestauration in Mehrschichttechnik inkl. Adhäsion und Lichthärtung hat das AG Charlottenburg mit Urteil vom 08.05.2014 (AZ 205 C 13/12) mit der Empfehlung einer Analoggebühr nach der GOZ 2120 rechtskräftig vorgenommen.

Auch ein Vergleich mit einer immerhin zweiflächigen Aufbaufüllung nach der

Bema-Ziffer 13b mit 39 Punkten (PW Westfalen-Lippe 1,1066) entsprechend € 43,15 zur GOZ 2180 mit € 19,40 zeigt ein Defizit von 55,04%, bzw. eine Höherbewertung um das 2,22-fache.

Die daneben berechnungsfähige GOZ 2197 kann auch in diesem Vergleich unbeachtlich bleiben, da sie im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung nach BMVZ § 8 Abs.7 mit dem Kassenpatienten zusätzlich zur Bema-Nummer 13b vereinbart werden kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bema-Gebühr 13b je Kavität am aufzubauenden Zahnstumpf berechnet werden kann, mithin durchaus mehrfach. Dies ist gemäß Abrechnungsbestimmung bei der GOZ 2180 ausgeschlossen.

Auch die Betrachtung der zur Verfügung stehenden Zeit für eine Kompositrestauration in beschriebener Technik fällt bei Zugrundelegung des statistisch ermittelten durchschnittlichen Praxiskostenstundensatzes von € 273,93 bzw. € 4,57 je Minute (Quelle: Statistisches Jahrbuch der Bundeszahnärztekammer) mit 7 Minuten und 56 Sekunden trotz Einrechnung beider Gebührennummern 2180 plus 2197 völlig unzureichend aus. Niemand kann erwarten, dass die oben beschriebene Leistung einer umfangreichen, mehrflächigen Kompositaufbaurestauration in Schmelz-Dentin Adhäsion, Mehrschichttechnik und Lichthärtung in weniger als 8 Minuten in auch nur annähernd hinreichender Qualität ausgeführt werden kann.

#### Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus [www.aend.de](http://www.aend.de) vom 17.12.2019

Bundeszahnärztekammer – Juli 2019

# Gemäß §6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnende SDA-Aufbaurestauration vor Überkronung eines Zahnes

Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer

**D**ie schmelz-dentinadhäsive, geschichtete, lichtgehärtete Kompositrestauration zur Vorbereitung eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone ist eine selbstständige zahnärztliche Leistung, die in der GOZ nicht beschrieben ist. Diese ist gemäß § 6 Abs.1 GOZ analog zu berechnen.

Ein in seiner koronalen natürlichen Hartsubstanz stark reduzierter Zahn bedarf vor einer notwendigen Überkronung einer Aufbaurestauration. Diese dient der Bereitstellung von genügend Substanz um nach der Präparation des Zahnes für die Krone hinreichend Retention für deren Befestigung sowie dauerhafte Stabilität gegen Kaufunktionskräfte zu gewährleisten.

Ein Kronenaufbau kann mit anzumischenden selbsthärtenden mineralischen Zementen oder selbsthärtenden Zweikomponenten Kunststoffen erstellt werden.

Dafür wurde in der GOZ 1988 die Gebührennummer 218 beschrieben.

Diese Gebühr wurde mit der Gebührennummer 2180 im Wortlaut und der Honorarbemessung unverändert in die GOZ 2012 übernommen. Hinzu kam die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit der GOZ 2197 für eine fakultative adhäsive Befestigung.

Neben den älteren Methoden zur Erstellung von Kronenaufbauten existiert nach der Entwicklung moderner Komposite im 21. Jahrhundert eine davon gänzlich differente Leistung für die Vorbereitung eines entsprechend in seiner Hartsubstanz reduzierten Zahnes:

Die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik einschließlich Mehrschichttechnik und Lichthärtung.

Ebenso wie durch die Entwicklung und Verwendung moderner Werkstoffe und

deren Verarbeitung in der GOZ 2012 eine detaillierte Beschreibung und Bewertung einer solchen Restaurationsart in Form eigenständiger Gebührennummern (GOZ 2060 ff.) Einzug gehalten haben, ist in logischer Folge eine vergleichbare Differenzierung zu den einfachen plastischen Materialien im Bereich der Aufbaurestaurationen vonnöten.

Während bei der Aufbaufüllung mit plastischen, selbsthärtenden Zementen nach Exkavation i.d.R. in einem Zuge ein mit einer Matrize umfasster Zahn gefüllt wird, geschieht dies bei der Verwendung lichthärtender Komposite in mehrmaligen Einzelportionierungen, die jedes Mal polymerisiert werden müssen. Die adhäsive Befestigung einschließlich Konditionierung ist dem materialspezifischen Grundsatz nach systemimmanenter und unverzichtbarer Bestandteil einer Kompositaufbaurestauration.

Bei einem solchen Vorgehen steht schon das Verhältnis des Honorars der beiden Leistungsschritte „adhäsive Befestigung“ und „Restauration im Mehrschichttechnik inkl. Lichthärtung“ untereinander bei der Berechnung nach den GOZ Nummern GOZ 2197 mit € 16,82 (Faktor 2,3) und 2180 mit € 19,40 (Faktor 2,3) in einem zeit- und aufwandsrelevanten krassen Missverhältnis.

Auch wenn die Nummer 2197 zusätzlich zur 2180 gemäß Abrechnungsbestimmung berechnungsfähig ist, belegt schon die beinahe gleiche Honorarhöhe dieser Gebührennummern das mangelnde Aufwandsäquivalent untereinander. Vielmehr übersteigt der zeitliche und materialspezifische Aufwand des eigentlichen Füllungsvorgangs den der adhäsiven Befestigung um ein Mehrfaches.

Auch der Vergleich zu den nahezu gleich zu verarbeitenden definitiven Kompositrestaurationen nach den Gebührennum-

mern 2060 ff. fällt zulasten der GOZ 2180 völlig unzureichend aus.

Dabei zeigt schon der Vergleich der GOZ 2180 mit der nur einflächigen GOZ Nummer 2060 ein Honorardefizit von 71,54% entsprechend dem 3,51-fachen der 2060 zur 2180. Das heißt, dass die GOZ 2180 mit 28,46% nicht einmal ein Drittel des Honorars einer einflächigen Kompositfüllung ausmacht. Dieses Missverhältnis fällt mit 19,48% entsprechend dem 5,13-fachen noch drastischer aus, wenn ein Vergleich mit der an sich passenden Gebührennummer GOZ 2120 gezogen wird.

Die im Falle der GOZ 2180 zusätzlich zu berechnende GOZ 2197 ist in dieser Betrachtung nicht einschlägig, da sie die eigentliche Füllungsleistung nicht beschreibt und beinhaltet. Da im Durchschnitt davon auszugehen ist, dass die meisten Aufbaurestaurationen im Sinne der Leistungsbeschreibung i.d.R. drei- und mehrflächig zu gestalten sind, liegt der Vergleich zu den GOZ Nummern 2100, bzw. 2120 nahe. Auch wenn in den Fällen sitzungsgleicher Präparation bei Aufbaurestaurationen funktionsstabile Kontaktpunktgestaltungen – approximal oder okklusal – nicht erfolgen müssen, so kann sich dieser Umstand allenfalls graduell, aber nicht grundsätzlich auswirken. In den Fällen präprothetischer Aufbauten in getrennten Sitzungen ist aber durchaus eine zumindest provisorische Kontaktpunktgestaltung zu erbringen.

Die Bemessung der Angemessenheit einer Kompositaufbaurestauration in Mehrschichttechnik inkl. Adhäsion und Lichthärtung hat das AG Charlottenburg mit Urteil vom 08.05.2014 (AZ 205 C 13/12) mit der Empfehlung einer Analoggebühr nach der GOZ 2120 rechtskräftig vorgenommen.

Auch ein Vergleich mit einer immerhin

zweiflächigen Aufbaufüllung nach der Bema-Ziffer 13b mit 39 Punkten (PW Westfalen-Lippe 1,1066) entsprechend € 43,15 zur GOZ 2180 mit € 19,40 zeigt ein Defizit von 55,04%, bzw. eine Höherbewertung um das 2,22-fache.

Die daneben berechnungsfähige GOZ 2197 kann auch in diesem Vergleich unbeachtlich bleiben, da sie im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung nach BMVZ § 8 Abs.7 mit dem Kassenpatienten zusätzlich zur Bema-Nummer 13b vereinbart werden kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bema-Gebühr 13b je Kavität am aufzubauenden Zahnstumpf berechnet werden kann, mithin durchaus mehrfach. Dies ist gemäß Abrechnungsbestimmung bei der GOZ 2180 ausgeschlossen.

Auch die Betrachtung der zur Verfügung stehenden Zeit für eine Kompositrestauration in beschriebener Technik fällt bei Zugrundelegung des statistisch ermittelten durchschnittlichen Praxiskostenstundensatzes von € 273,93 bzw. € 4,57 je Minute (Quelle: Statistisches Jahrbuch

der Bundeszahnärztekammer) mit 7 Minuten und 56 Sekunden trotz Einrechnung beider Gebührennummern 2180 plus 2197 völlig unzureichend aus. Niemand kann erwarten, dass die oben beschriebene Leistung einer umfangreichen, mehrflächigen Komposit aufbaurestauration in Schmelz-Dentin Adhäsion, Mehrschichttechnik und Lichthärtung in weniger als 8 Minuten in auch nur annähernd hinreichender Qualität ausgeführt werden kann.

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jimmy Schulz, Frank Sitta, Manuel Höferlin, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP.

## Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen

Mit dem Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz – DVG) beabsichtigt die Bundesregierung, die Digitalisierung im Gesundheitswesen voranzutreiben. Maßnahmen umfassen u. a. den verpflichtenden Anschluss von mehr Leistungsträgern, wie Apotheken und Krankenhäuser an die Telematik-Infrastruktur (TI). Weitere Leistungserbringer, wie z. B. Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sollen die Möglichkeit erhalten, sich freiwillig anzubinden. Für Ärzte gilt seit Januar 2019 bereits eine Anschlusspflicht, andernfalls drohen Sanktionen.

Ein wesentlicher Teil der Digitalisierung im Gesundheitssektor ist die Einführung der Elektronischen Patientenakte (ePA), die Krankenkassen ihren Versicherten laut dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) ab 1. Januar 2021 anbieten müssen. In der ePA sollen z.B.

Gesundheitsdaten, Befunde, Diagnosen und Therapiemaßnahmen gespeichert werden. Nach Artikel 291a Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches (SGB V) ist das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nur mit dem Einverständnis der Versicherten zulässig. Der Referentenentwurf des DVG sah u. a. vor, dass es Patienten erst einmal nicht möglich sein sollte, individuell entscheiden zu können, wer Zugriff auf welche Gesundheitsdaten haben darf. Vielmehr lief es auf einen „Alles oder Nichts“-Ansatz bei der Datenfreigabe hinaus ([www.sueddeutsche.de/politik/patientenakte-gesundheits-politik-spahn-1.4454860](http://www.sueddeutsche.de/politik/patientenakte-gesundheits-politik-spahn-1.4454860)). Nach Kritik, u. a. aus dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, von Ärzten und Datenschützern, wurden datenschutzrelevante Punkte allerdings erst einmal aus dem DVG ausgeklammert ([digitalen-Versorgung-auf-dem-Weg\). Die Bundesregierung hat nun angekündigt, ein eigenes, begleitendes Datenschutzgesetz zu erarbeiten. Dieses soll zeitnah vorgelegt werden.](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/104529/Gesetz-zur-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

Dennoch soll der vorgesehene Zeitplan der Einführung der TI-Anbindungen eingehalten werden (Vgl. Informationen auf der Webseite des Bundesgesundheitsministeriums: [www.bundesgesundheitsministerium.de/digitale-versorgung-gesetz.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/digitale-versorgung-gesetz.html)).

Nach Artikel 4 Nr. 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Gesundheitsdaten „personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.“ Sie gehören, wie auch biometrische und genetische Daten, zu der besonderen



Kategorie personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO, die einer besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen. Wie in Erwägungsgrund 75 der DSGVO erläutert, können aus der Verarbeitung von u.a. Gesundheitsdaten Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hervorgehen, „insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann“. Zudem verlieren diese nicht an Aktualität – Gesundheitsdaten können auch nach Jahren noch von Relevanz sein und benötigen daher auch langfristig einen stärkeren Schutz.

Neben der erhöhten Schutzbedürftigkeit ist es auf Grund der Sensibilität von Gesundheitsdaten im Sinne der informationellen Selbstbestimmung jedes Einzelnen nach Ansicht der Fragesteller wichtig, selbst entscheiden zu können, wer Einblick in oder Zugriff auf seine Gesundheitsdaten hat. So möchte man beispielsweise die Kontrolle darüber haben, wer welche Untersuchungsergebnisse und Informationen über eventuelle Erbkrankheiten einsehen kann. Gerade bei Erbkrankheiten handelt es sich nicht mehr nur um die persönlichen Daten des Betroffenen, sondern auch um die Daten seiner Verwandten.

Patienten konnten bisher darauf vertrauen, dass keine medizinischen Daten in die falschen Hände gelangen. Wer die „falschen Hände“ sind, entscheidet bisher alleine der Patient. Eine Aushöhlung dieser informationellen Selbstbestimmung durch eine automatische Freigabe aller Daten im Sinne eines „Alles oder nichts“-Ansatzes an alle an die Telematikinfrastruktur Angebundenen, schädigt nach Ansicht der Fragesteller das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die digitale Patientenakte und die Digitalisierung des Gesundheitswesens ganz allgemein und wird voraussichtlich der Akzeptanz dieses Systems über Jahre im Weg stehen.

Zudem unterliegt das Arzt-Patientenverhältnis einem besonderen Schutz, das auf der ärztlichen Schweigepflicht und

damit einem starken Vertrauen, offen sprechen zu können, beruht. So vertraut man nach Ansicht der Fragesteller dem Psychologen andere Informationen an, als dem Frauenarzt oder der Zahnärztin, oder gar der Apothekerin. Dieses Vertrauen darf der Staat nicht durch eine „Alles oder Nichts“ Lösung erodieren.

### Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hat die Bundesregierung eine Bewertung hinsichtlich der (ggf. zeitlich beschränkte) „Alles oder Nichts“-Freigabe von Gesundheitsdaten im Hinblick auf geltende Datenschutzbestimmungen, insbesondere Artikel 9 DSGVO, bzw. 48 BDSG?
2. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um die informationelle Selbstbestimmung der Patienten bezüglich einer Auswahlfunktion und differenzierte Zugriffsrechte für einzelne Telematikteilnehmer schnellstmöglich zu gewährleisten?

### Welcher Zeitrahmen ist dafür angesetzt?

3. Wie ist der aktuelle Stand der Ausgestaltung des für Herbst 2019 bzw. zeitnah angekündigten Datenschutzgesetzes für das Gesundheitswesen?
4. Speichert die Gesellschaft für Telematik Anwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) jegliche Abfragen von Gesundheitsdaten durch Zugriffsberechtigte, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wer wann auf welche Daten zugegriffen hat?
5. Berücksichtigt die Telematikinfrastruktur die Informationspflichten, die aus 14 DSGVO erwachsen, wenn personenbezogene Gesundheitsdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, z. B. wenn Informationen über Erbkrankheiten verarbeitet werden?  
Wenn ja, wie werden die Angehörigen des Patienten, die möglicherweise an derselben Erbkrankheit leiden, über die Datenverarbeitung informiert?
6. Für den Fall, dass bei einem volljährigen Patienten, der einer Datenweitergabe zugestimmt hat, Daten über eine Erbkrankheit verarbeitet werden und die Eltern oder Nachkommen des Patienten einer Datenweitergabe nicht zugestimmt haben, wie muss sich das medizinische Personal verhalten, um

weder gegen § 203 Absatz 1 StGB zu verstoßen, noch gegen Artikel 14 DSGVO zu verstoßen?

7. Sieht die aktuelle Telematikinfrastruktur die Möglichkeit vor, dass ein Patient sein Einverständnis zur Weitergabe von Gesundheitsdaten im Sinne des Artikel 21 und des Artikel 17 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“) widerrufen kann?  
Wie wird in diesem Fall mit den bereits weitergegebenen Daten verfahren?
8. Wer ist nach Ansicht der Bundesregierung der Verantwortliche für die Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten oder Daten mit Personenbezug in der Telematikinfrastruktur nach Artikel 24 DSGVO, bzw. 26 DSGVO und § 291a Absatz 7 SGB V?
9. Wer ist nach Ansicht der Bundesregierung die zuständige Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten oder Daten mit Personenbezug in der Telematikinfrastruktur im Sinne des Artikel 58 DSGVO?
10. Wer ist nach DSGVO 24 Absatz 1 verantwortlich für die elektronische Gesundheitskarte?
11. Wer ist nach DSGVO 24 Absatz 1 verantwortlich für die elektronische Gesundheitsakte?
12. Wurde eine nach DSGVO Artikel 35 Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) für die TI und ihre Anwendungen durchgeführt und wenn ja, wo ist diese einsehbar?  
Wenn nein: Wird eine DSFA zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt und wird diese veröffentlicht werden?
13. Sind Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken verpflichtet, eine DSFA nach Artikel 35 DSGVO für die TI und ihre Anwendungen durchzuführen?  
Wenn ja: Wer trägt die Kosten dieser DSFA?
14. Liegen der Bundesregierung Informationen über die Höhe der zu erwartenden Kosten einer DSFA vor und wenn ja: Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Kostenrahmen für die Durchführung einer DSFA für eine a) eine Arztpraxis, b) ein Krankenhaus und c) eine Apotheke?
15. Stimmen nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorwürfe, veröffentlicht im Ärztenachrichtendienst unter

- dem Titel „Sicherheitsversprechen ad absurdum geführt“, dass der Secure Internet Service (SIS) nicht vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden ist?  
Wenn nein, welche Zertifizierung hat das System erhalten und welchen technischen Richtlinien des BSI genügt dieses System?
16. Stimmen nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorwürfe, veröffentlicht im Ärztenachrichtendienst unter dem Titel: „Sicherheitsversprechen ad absurdum geführt“, dass der Datenverkehr, welcher durch das SIS geleitet wird und daher besonders gesichert sein soll, nicht auf Signaturen von Schadsoftware geprüft wird? Wenn nein, welche Produkte und Systeme werden eingesetzt, um den Datenverkehr auf Signaturen von Schadsoftware zu prüfen?
17. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung korrekt, dass den Ärzten für den Einsatz des SIS (Reihen- oder Parallelbetrieb, falls unterschiedlich, bitte getrennt auflisten) zusätzliche Kosten entstehen, die nicht erstattet werden und von den Ärzten selbst getragen werden müssen?  
Wenn ja, hat die Bundesregierung Kenntnis davon, in welcher Höhe sich diese Kosten in Etwa für a) eine Arztpraxis, b) ein Krankenhaus und c) eine Apotheke bewegen? (Bitte getrennt auflisten, welche Kosten für die Einrichtung und welche für den laufenden Betrieb entstehen könnten)
18. Welche Daten der elektronische Gesundheitsakte sollen nach Kenntnis der Bundesregierung zentral gespeichert werden und welche nicht?  
Wo werden die Daten gespeichert, die nicht zentral gespeichert werden?
19. Welche Sicherheitsmaßnahmen, Sicherheitsnachweise und Zertifizierungen sind notwendig, um einen Server betreiben zu dürfen, auf dem Patientendaten der Telematikinfrastruktur abgelegt werden dürfen?  
Wer überprüft die Einhaltung dieser Auflagen für die einzelnen Server und in welcher Frequenz wird diese Prüfung vorgenommen?
20. Laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 19/12152 werden die Daten patientenindividuell verschlüsselt auf Servern gespeichert und es soll auch eine Public Key Infrastruktur geben. An welchen Stellen werden die privaten Schlüssel zur Entschlüsselung der Daten gespeichert? (Bitte auflisten)
21. Wie wird der Zugriff auf die verschlüsselten Daten gewährleistet, wenn der Patient seine elektronische Gesundheitskarte (eGK) verloren hat und z. B. aufgrund von Bewusstlosigkeit keine Berechtigung erteilen kann?
22. Kann jeder Besitzer eines elektronischen Heilberufsausweis (eHBA), der die eGK eines Patienten unter Nutzung der Telematikinfrastruktur einmalig gelesen hat und von diesem Patienten die Einverständnis bekam, auf alle Daten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/12152: „patientenindividuelle Verschlüsselung“) dieses Patienten zugreifen?  
a) Ist dieser Zugriff zeitlich beschränkt oder dauerhaft gültig?  
b) Kann der eHBA-Besitzer mit dieser Berechtigung auch Daten lesen, die erst später bei einem anderen eHBA-Inhaber entstehen?  
c) Erhält der eHBA-Besitzer bei Erteilung der Berechtigung durch den eGK-Inhaber den privaten Schlüssel zum Entschlüsseln der patientenindividuellen Daten?  
Wenn nein, wie genau funktioniert die Schlüsselübertragung? Wer erhält wann welche Schlüsselkomponente?  
d) Wo und durch wen wird der private Schlüssel des Patienten generiert?  
e) Wo wird der private Schlüssel des Patienten gespeichert (Bitte alle Orte auflisten, incl. eventueller Hardware-Security Module)?  
f) Wird der private Schlüssel des Patienten jemals digital übertragen?  
Wenn ja, von wo nach wo und wie wird diese Übertragung technisch abgesichert?
23. Sind Systemadministratoren der gematik, die Zugriff auf die gespeicherten Daten und Server der Telematikinfrastruktur haben, Berufsgeheimnisträger im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 DSGVO?  
Wenn ja, können diese bei einem Verstoß gegen die Schweigepflicht im Sinne des § 203 StGB strafrechtlich belangt werden, oder erwächst die Pflicht zur Geheimhaltung der hochsensiblen Gesundheitsdaten lediglich aus zivil- oder berufsrechtlichen Vereinbarungen?
24. Hat die Bundesregierung eine Position zu der von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) beschlossene Auffassung ([www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190912\\_beschluss\\_zur\\_gematik.pdf](http://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190912_beschluss_zur_gematik.pdf)), dass die gematik die datenschutzrechtliche Alleinverantwortung für die zentrale Zone der TI und die datenschutzrechtliche Mitverantwortung für die dezentrale Zone der TI trägt?  
Und wenn ja, welche?
25. Gilt die Telematikinfrastruktur des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) als „Anwendung des Bundes“ im Sinne der TR 03116-4, wenn nein, warum nicht?
26. An welchen Stellen innerhalb der Telematikinfrastruktur ist die Verwendung von TLS 1.1 (vgl. u. A. Gematik-Dokument „gemSpec\_Krypt“ – GS- A\_5530) nach aktuellem Stand zulässig?
27. Warum erfordert die TR-03116-1 ein niedrigeres Sicherheitsniveau für die hochsensiblen Gesundheitsdaten der Telematikinfrastruktur des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als die TR-03116-4, welche TLS 1.2 oder höher in allen anderen Anwendungen des Bundes voraussetzt?
28. Welche Erwägungen der Bundesregierung führten zur Schaffung der TR-03116-1, die, nach Ansicht der Fragesteller, schwächere und ältere Verschlüsselungsstandards in der Telematikinfrastruktur für zulässig erklärt, als die TR-03116-4, die, laut Titel, für alle Anwendungen des Bundes gilt und nach Ansicht der Fragesteller einen höheren Sicherheitsstandard vorschreibt?
29. Wie rechtfertigt das BMG den Einsatz von TLS 1.1 (vgl. u. A. Gematik-

Dokument „gemSpec\_Krypt“ GS-A\_5530) in Hinblick auf die technische Richtlinie TR-02102-2 Abschnitt 3.3.1.4, in welcher das BSI festlegt,

das TLS1.1 nicht mehr eingesetzt werden soll, besonders im Hinblick auf die Äußerungen des Gesundheitsministers, wenn dieser von

„höchster Sicherheit“ (17.09.19 dpa Meldung) spricht?

**Berlin, den 6. November 2019**  
**Christian Lindner und Fraktion**

## Mail Dr. Bodo Strößenreuther, Grafenau, vom 27.11.2019 an Christian Lindner (FDP) wg. „Kleine Anfrage Datenschutz im Gesundheitswesen“

**S**ehr geehrter Herr Lindner, mit Freude habe ich gelesen, dass die FDP-Bundestagsfraktion eine Kleine Anfrage an den Bundestag richtet, in der die Problematik des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung der Patienten bei der geplanten zentralen Speicherung von Gesundheitsdaten thematisiert wird.

Ich bin als freiberuflicher Zahnarzt mit Kassenzulassung niedergelassen und verweigere, wie zahlreiche weitere Ärzte, den Anschluss meiner Praxis-EDV an die Telematik-Infrastruktur. Demnächst soll versucht werden, mich mit „Strafzahlungen“ zum Anschluss zu nötigen.

Ich bin keineswegs „prinzipieller Digital-Verweigerer“ – ich arbeite seit mehr als 25 Jahren in meiner Praxis karteikartenlos und ausschließlich mit digitaler Datenspeicherung und -verarbeitung und bin mit dem Segen, aber auch den Risiken, der Digitalisierung vertraut. Gegen den Anschluss an die TI hege ich jedoch schwere datenschutzrechtliche Bedenken:

– Mit jedem Einlesen einer Versichertenkarte werden via TI unweigerlich die Daten des Patienten, das Datum des Arztbesuches und der Name des besuchten Arztes (angeblich „verschlüsselt“; aber wer hat den Schlüssel?) gespeichert. Dies stellt nach meiner Auffassung einen eklatanten Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) dar, da diese Datenübermittlung und -speicherung ohne Aufklärung und ohne explizite Einwilligung des Patienten erfolgen,

dem Patienten auch keinerlei Widerspruchsrecht gegen diese Datenspeicherung oder ein Recht auf Löschung seiner Daten eingeräumt wird. Das als Grund angegebene „Versichertenstammdatenmanagement“ oder ein vielleicht zukünftig mögliches digitales Rezept stellen nach meiner Auffassung keine „gewichtigen Rechtsgüter“ dar, die nach dem Güterabwägungsprinzip einen Bruch der ärztlichen Schweigepflicht rechtfertigen würden. Zumal sowohl für den „Stammdatenabgleich“ als auch für ein elektronisches Rezept andere Lösungen denkbar sind, die keine zentrale Datenspeicherung erfordern würden.

– Gesundheitsdaten unterliegen nach DSGVO der besonderen Schutzbedürftigkeit und ich bin als Arzt – zu Recht! – gehalten, vor einer digitalen Weitergabe derartiger Daten eine DSFA durchzuführen. Außerdem stellt die TI sicherlich eine neue Technologie dar, die somit eine DSFA erfordert (Art. 35 EU-DSGVO), zumal diese Technologie die Verwendung von Cloud-Computing vermuten lässt.

– Ich habe versucht, eine DSFA, betreffend den vom Gesetzgeber geforderten Anschluss an die TI, durchzuführen. Schon bei den ersten Fragen (Wer hätte Zugriff auf diese Daten? Wann würden die Daten automatisch gelöscht? Wo könnte der Patient eine Löschung seiner Daten beantragen? Wer ist Datenschutzbeauftragter der Gematik?) konnte ich keine Antworten finden. Auch eine entsprechende schriftliche

Anfrage (21.01.2019) bei der für mich zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns konnte mir keine Antworten liefern. Da somit bereits die grundsätzlich notwendigen Fragen von mir nicht geklärt werden können, sehe ich es als datenschutzrechtlich nicht zulässig und von mir nicht verantwortbar, meine Praxis-EDV an die TI anzuschließen.

– Ich habe diese datenschutzrechtliche Problematik Ende Januar 2019 schriftlich (per eingeschriebenem Brief) sowohl bei der Bayerischen Staatsregierung, der KZVB und dem Bayerischen Datenschutzbeauftragten (der diesen Brief an den Bundesdatenschutzbeauftragten weiterleiten wollte) zur Anzeige gebracht. Als Antwort habe ich erhalten, dass man den Sachverhalt prüfen wolle.

Ich bin deshalb hoch erfreut, dass Sie sich auf politischer Ebene diesen Fragen zuwenden, und wünsche Ihnen und der gesamten FDP weiterhin die Ihnen eigene politische Courage und den gebührenden Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Bayerischen Wald.

**Dr. Bodo Strößenreuther**

PS. Ich erlaube mir, dieses Schreiben an betroffene und interessierte Kollegen weiter zu leiten, um kund zu tun, dass die FDP sich „unseres Problems“ angenommen hat.

**Nachdruck mit Genehmigung von Dr. Strößenreuther**

# Mail vom 23.11.2019 an das Bundesgesundheitsministerium

An das Bundesgesundheitsministerium,  
Herrn Jens Spahn.

Sehr geehrter Herr Minister Spahn!

Seit nunmehr 25 Jahren stehe ich dem Gesundheitssystem als zuverlässiger Partner für Heilung und Beratung im Sinne der Zahngesundheit der Bevölkerung unermüdlich zur Verfügung.

Als ich meine Tätigkeit aufnahm, war die Gebührenordnung, nach der ich entlohnt werde, schon 5 Jahre alt.

Heute erinnert sich schon kaum jemand mehr daran, dass Horst Seehofer damals Bundesgesundheitsminister war.

Ich möchte Ihnen eine kurze Rechnung vor Augen halten, die immer wieder vergessen wird, in der Entwicklung unseres Gesundheitssystems:

Eine jährliche Inflation von durchschnittlich 2% realistisch angenommen, lässt sich die Kapitalentwicklung einfach per Zinseszinsrechnung ermitteln.

Heute, über 30 Jahre später, erhalte ich fast 45% weniger für meine Leistung, als die Kollegen im Jahre 1989.

Im Gegenzug dazu bin ich jedoch zur Teilnahme an einer risikoreichen Telematikinfrastruktur gezwungen worden, arbeite „qualitätsgemanaged“, sterilisiere mein

Instrumentarium validiert und zahle die Gehälter in zeitgemäßer Höhe an mein Personal.

Um mich herum heben alle Geschäftspartner der freien Wirtschaft ihre Preise regelmäßig an, jedoch Sie vergaßen in der Vergangenheit, Ihre Zahlungen analog anzupassen.

Ich sehe es als meine Bürgerpflicht, Sie an dieses Versäumnis zu erinnern.

11 Pfennige – die Grundlage unseres Punktwertes sind nicht mehr zeitgemäß, wir haben schon seit einiger Zeit eine andere Währung, das Jahrtausend ist auch ein anderes.

Als oberste Instanz unserer Zunft und als Dienstherr in der Pflicht, die Gesundheit unserer Bevölkerung zu schützen, sind Sie in Ihrer Aufsichtspflicht sehr wirtschaftlich orientiert, das ist uns als Medizinern verwehrt.

Bei sämtlichen neuen Vorgaben haben Sie jedoch einen Teil des Systems ausgelassen:

Die Honorierung der Leistungserbringer ist nach den wirtschaftlichen Grundsätzen die Basis der Kalkulation, nicht das notwendige Übel am Ende der Rechnung.

Wenn Sie dann einmal die Patientendaten verhökert haben, die Datenschutz-

hürden überwunden sind und das Volk seiner Patientenrechte entmündigt ist, werden wir weiter für die Menschen in unserem Land da sein.

Auch wenn Sie schon lange als Gesundheitsminister in Vergessenheit geraten sind, wie einst Ihr Amtskollege Seehofer.

Wir dürfen noch weiter arbeiten, auch wenn dafür neben der Verwaltung unserer Arbeit kaum noch Zeit bleibt.

Herzlichen Dank dafür, wir werden unsere Verträge wohl nicht kündigen, nach bestem Wissen und Gewissen Heilbehandlungen durchführen und in Krisen an unseren hippokratischen Eid erinnert werden.

Daher meine Frage:

Haben Sie schon eine Idee zu der Honoraranpassung in unserem Bereich? Ihr Brainpool sprudelt in allen anderen Bereichen weit über den Kessel hinaus, da haben Sie doch bestimmt auch schon Idee zu uns, der Basis?

Gibt es Anträge Ihrer Partei, hier einmal etwas anzuschieben?

Ich freue mich auf Antwort!

**Mit freundlichen Grüßen**

**ZA Jens Fritz, Fürstenfeldbruck**

**Anzeigenschluss für die Ausgabe März 2020: Freitag, 21. Februar 2020**

**Anzeigenaufträge bitte an: HaasMedia, Weidenweg 5A, 85459 Berglern,**

**Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax: 0 87 62-73 83 794, info@haasverlag.de**

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns – 10.01.2020

# Offener Brief zu den aktuellen Enthüllungen des Chaos Computer Clubs

**S**ehr geehrter Herr Minister Spahn, mit größter Sorge haben wir von Seiten des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns aus die aktuellen Medienberichte vernommen, wonach es Mitgliedern des Chaos Computer Clubs gelungen ist, sich Zugangsberechtigungen für die Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen zu beschaffen. Die Tatsache, dass sich die IT-Sicherheitsexperten über Identitäten Dritter gültige Heilberufsausweise, Praxisausweise und Gesundheitskarten zusenden lassen konnten, ist die Krönung einer unglaublichen Serie von Pleiten und Pannen bei der Einführung der TI.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit hier ein Überblick der Verfehlungen und Unzulänglichkeiten in Sachen TI:

1. Bereits vor der Einführung der TI wurde ein an sich notwendiger Feldtest in Sachsen und Bayern aufgrund technischer Unzulänglichkeiten nie begonnen. Die Ergebnisse des Feldtests in der Region Nordwest und sich daraus ergebende Handlungsbedarfe blieben völlig intransparent.
2. Im Juni 2017 kündigte die gematik an, dass die notwendigen Konnektoren inklusive der dafür notwendigen Sicherheitszertifizierungen im Herbst desselben Jahres auf dem Markt sein würden. Allerdings war erst Ende 2018 die vom Bundesgesundheitsministerium und der gematik versprochene Angebotsvielfalt überhaupt verfügbar. Das Gesetz verpflichtete aber unsere Mitglieder, eine TI-Anbindung bis zum 31. Dezember 2018 durchzuführen.
3. Im weiteren Verlauf zeigte sich, dass die von der gematik versprochene Kompatibilität der Komponenten völlig realitätsfremd war und eine Marktfreiheit für Arztpraxen faktisch nicht bestand. Nicht jedes Praxisverwaltungssystem kann mit jedem Konnektor-Modell ohne technische Schwierigkeiten oder Einschränkungen zusammenarbeiten.
4. Die fehlende Transparenz seitens der Industrie (TI-Anbieter und PVS-

Hersteller) in Bezug auf mögliche Anbindungsvarianten (Integriertes Szenario im Reihen- oder Parallelbetrieb; Stand-Alone-Szenario) führte dazu, dass ein Großteil der Praxen ohne Wissen oder expliziten Wunsch im Parallelbetrieb angebunden wurde. Die anschließenden Medienberichte, dass Servicetechniker bei der Installation im Parallelbetrieb wohl häufig die lokalen Firewalls der Praxen abgeschaltet hatten, führten zu großer Verunsicherung der Öffentlichkeit und der Ärzteschaft.

5. Rund 750 Praxen aus Bayern hatten Bestätigungen ihrer Systembetreiber bzw. TI-Anbieter eingereicht, dass eine Installation nicht mehr fristgerecht bis 30. Juni 2019 möglich war und diese Fristverletzung kein Verschulden der Praxen war. Trotzdem mussten wir das Honorar dieser Praxen ohne Rücksicht auf Verluste kürzen, weil das Gesetz keine Ausnahmen zulässt.
6. Zudem gab es im November 2019 Lieferschwierigkeiten bei den Konnektoren, da der Lagerbestand schneller als erwartet aufgebraucht wurde. Diese Konstellation führte dazu, dass vorgesehene TI-Installationen nicht mehr in 2019 durchgeführt werden konnten. Die erneute Folge: eine Honorarkürzung bei den betroffenen Kolleginnen und Kollegen.
7. Ebenfalls im November 2019 berichteten NDR und Süddeutsche Zeitung über eine ungenügende IT-Sicherheit in Praxen und mögliche Datenlecks. Dies führte wiederum zu großer Verunsicherung unter Ärzten und Psychotherapeuten.

Damit nicht genug: Die von der gematik durchzuführende Datenschutzfolgeabschätzung liegt bis heute nicht vor! Die Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern (DSK) kam in ihrer Sitzung vom 12. September 2019 zu dem Ergebnis, dass der Praxisbetreiber für die IT-Sicherheit innerhalb der eigenen Praxis verantwortlich und die gematik ab dem Konnektor für Datenschutz und Datensicherheit zuständig ist. Aus Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO geht hervor, dass die

gemeinsam Verantwortlichen (gematik und Praxisbetreiber) eine Vereinbarung treffen müssen. Das Fehlen einer solchen Vereinbarung kann zu einer Geldbuße nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO führen. Aus unserer Sicht befinden sich die Praxisbetreiber hier in einem Interessenskonflikt. Wer sich nicht an die TI anbindet, verhält sich nach § 291 SGB V gesetzeswidrig und erhält einen Honorarabzug. Wer sich anbindet, verhält sich nach Art. 26 DSGVO gesetzeswidrig und ihm droht eine Geldbuße. Wir hatten Sie dazu am 7. November 2019 angeschrieben und warten bis heute auf eine Antwort, wie dieser Konflikt aufgelöst werden kann.

Unser Fazit: Die Ärzte und Psychotherapeuten in Bayern fühlen sich durch stetig wachsende, immer komplexer werdende Anforderungen in Hinsicht auf IT-Ausstattung und TI-Anbindung überfordert und im Stich gelassen. In der jetzigen Situation mit den zahlreichen Unklarheiten und IT-technischen Problemen scheint es kaum möglich, hochsensible Patientendaten und das vertrauliche Arzt-Patienten-Verhältnis wirkungsvoll zu schützen. Die vom Chaos Computer Club aufgedeckten eklatanten Sicherheitsmängel müssen ernst genommen werden und Konsequenzen haben.

Von Ihnen als verantwortlichem Minister erwarten wir, dass die Honorarkürzungen für die Ärzte und Psychotherapeuten, die nicht an die TI angeschlossen sind, unverzüglich ausgesetzt werden. Wenn Sie die Digitalisierung im Gesundheitswesen wirklich vorantreiben wollen, helfen nur Überzeugungsarbeit und gute Argumente. Jedem, der das vom Grundgesetz verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Datensicherheit und den Datenschutz der Patienten ernst nimmt, muss Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen.

Freundliche Grüße

**Dr. Krombholz,**  
**Vorsitzender des Vorstandes**

**Dr. Schmelz**

**1. stv. Vorsitzender des Vorstandes**

**Dr. Ritter-Rupp**

**2. stv. Vorsitzende des Vorstandes**

# Den Datenschutz nicht der Digitalisierung opfern

## Zahnärzte kritisieren Gesetze der Großen Koalition

Die bayerischen Vertragszahnärzte fordern einen „Ordnungsrahmen für digitale Anwendungen im Gesundheitswesen“. Dabei müssten der Schutz von Patientendaten sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Behandler und Patient an erster Stelle stehen.

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) fasste in ihrer Sitzung am 30. November mehrere Beschlüsse, die die Digitalisierungsprojekte von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) betreffen. Folgende Punkte sehen die Zahnärzte dabei nicht oder nur teilweise erfüllt:

- die Möglichkeit, der Speicherung personenbezogener Daten zu widersprechen
- den Schutz gegen den Zugriff Unbefugter
- die Bürokratiefolgenabschätzung
- die Finanzierung der digitalen Infrastruktur in den Praxen

- die Haftung bei Hackerangriffen auf Daten, die in den Praxen gespeichert sind
- die Freiwilligkeit der Nutzung digitaler Anwendungen

Einstimmig forderten die Delegierten vom Gesetzgeber, auf Sanktionen gegen Zahnärzte zu verzichten, die ihre Praxen nicht an die Telematik-Infrastruktur (TI) anbinden wollen. Diese seien unangemessen, kontraproduktiv und demotivierend. Auch Sanktionen für die Nicht-einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) lehnt die VV ab, falls die dafür technischen Voraussetzungen nicht bereitstehen.

Außerdem müssten die Pauschalen für die Komponenten der TI angepasst werden. Derzeit kommen die Krankenkassen nur für die Erstausrüstung auf. Ersatzbeschaffungen gehen zu Lasten des niedergelassenen Arztes bzw. Zahnarztes.

„Die bayerischen Vertragszahnärzte sind mehrheitlich der Auffassung, dass die

Digitalisierung dem Menschen dienen muss und kein Selbstzweck sein darf. Gerade im Gesundheitswesen darf dabei der Datenschutz in keinsten Weise aufgebeugt werden“, kommentiert der VV-Vorsitzende Dr. Reiner Zajitschek die Beschlüsse der Delegierten.

„Für uns ist auch klar, dass die Kosten für die TI nicht den Praxisinhabern aufs Auge gedrückt werden dürfen“, ergänzt der stellvertretende VV-Vorsitzende Dr. Christian Öttl.

Die KZVB ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder sind die rund 10.000 bayerischen Vertragszahnärzte, also die Zahnärzte, die berechtigt sind, Leistungen über die gesetzliche Krankenversicherung abzurechnen. Die KZVB stellt die flächendeckende zahnmedizinische Versorgung für die mehr als zehn Millionen gesetzlich Krankenversicherten in Bayern sicher, organisiert den zahnärztlichen Notdienst, bietet eine neutrale Patientenberatung an und rechnet die zahnärztlichen Leistungen mit den gesetzlichen Krankenkassen ab.

### Für Rückfragen:

Leo Hofmeier  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns  
Geschäftsbereich Kommunikation und Politik  
Telefon: 089 72401-184  
Fax: 089 72401-276  
E-Mail: l.hofmeier@kzvb.de  
www.kzvb.de  
facebook.com/KZVBayerns

Freie Ärzteschaft – Pressemitteilung vom 13.01.2020

## Telematikinfrastruktur: Gelten die Datenschutzgesetze nicht für Gesundheitsminister Spahn?

In der Antwort auf eine aktuelle Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion teilt das Bundesgesundheitsministerium mit: Für die Telematikinfrastruktur (TI) gebe es bisher keine Datenschutzfolgenabschätzung. Die Freie Ärzteschaft fordert aus diesem Anlass erneut und entschieden, die Einführung der TI zu stoppen und die Pflicht der Ärzte sowie Psychotherapeuten zum Anschluss an die TI zurückzunehmen. „Jede Verarbeitung von sensiblen persönlichen Daten erfordert vorab eine Datenschutzfolgenabschätzung, und das verpflichtend“, sagte FÄ-Vize Dr. Silke Lüder mit Verweis auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am Montag in Hamburg.

Das gelte vor allem, wenn „bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ bestehe, wie es in dem Gesetz heißt. Lüder betont: „Das ist bei der Telematikinfrastruktur sicher der Fall. Immerhin sollen in dem Netz medizinische Daten von 70 Millionen gesetzlich versicherten Bundesbürger gespeichert werden.“ Diese Datenschutzfolgenabschätzung hätte vor Einführung der TI und vor der gesetzlichen Verpflichtung der Arzt- und Psychotherapiepraxen zum Anschluss an die TI durchgeführt werden müssen – dies hätten auch der Bundesdatenschutzbeauftragte sowie die Kassenärztliche Bundesvereinigung mehrfach eingefordert. „Geschehen ist allerdings nicht – und das ist ein Skandal“, macht die FÄ-Vize klar. „Gelten die Datenschutzgesetze für Bundesgesundheitsminister Jens Spahn etwa nicht?“

Aktuell müssen sich Ärzte und Psychotherapeuten mit ihren Praxen an die TI anschließen, andernfalls werden sie mit Honorarabzug bestraft. Die Sicherheit der Patientendaten in der TI ist ohnehin äußerst zweifelhaft.

„Nachdem beim Chaos Communication Congress kürzlich öffentlich wurde, dass sich Unbefugte ohne Probleme Praxis-, Arzt- und Patientenausweise als Zugangsschlüssel zur TI besorgen konnten, ist klar, dass wichtige Datensicherheitskriterien wie Vertraulichkeit und Integrität nicht erfüllt sind“, berichtet Lüder. Deshalb sei inzwischen sogar die Ausgabe von Praxis- und Arztausweisen gestoppt worden. Verstöße gegen den Datenschutz könnten seit Mai 2018 laut DSGVO mit Strafen in Millionenhöhe geahndet werden.

Diese Gemengelage bringe Arztpraxen in eine derzeit unlösbare Situation. „Wer sich an die TI angeschlossen hat oder anschließt“, erläutert die FÄ-Vizevorsitzende, „riskiert eindeutig Verstöße gegen die Datenschutzgesetze, weil die verpflichtende Datenschutzfolgenabschätzung fehlt. Wer sich nicht anschließt, wird mit Honorarabzug bestraft. Da derzeit keine Praxis- und Arztausweise ausgegeben werden, könne man sich selbst dann nicht an die TI anschließen, wenn man wollte – trotzdem gebe es hohe finanzielle Strafen. „Die Sanktionen von Herrn Spahn kann man unter den gegebenen Umständen nur als rechtswidrige Erpressung bezeichnen. Der Minister trägt Verantwortung sowohl für die Sanktionen gegen die Praxen als auch für die fehlende Datenschutzfolgenabschätzung – ein Skandal. Die einzige Antwort darauf kann nur sein: Stopp der TI und des Anschlusszwangs.“

### Über die Freie Ärzteschaft e.V.

Die Freie Ärzteschaft e. V. (FÄ) ist ein Verband, der den Arztberuf als freien Beruf vertritt. Er wurde 2004 gegründet und zählt heute mehr als 2.000 Mitglieder: vorwiegend niedergelassene Haus- und Fachärzte sowie verschiedene Ärztenetze. Vorsitzender des Bundesverbandes ist Wieland Dietrich, Dermatologe in Essen.

Ziel der FÄ ist eine unabhängige Medizin, bei der Patient und Arzt im Mittelpunkt stehen und die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleibt.

### V. i. S. d. P:

Wieland Dietrich, Freie Ärzteschaft e.V.,  
Vorsitzender,  
Gervinusstraße 10, 45144 Essen,  
Tel.: 0201 68586090,  
E-Mail: mail@freie-aerzteschaft.de,  
Internet: www.freie-aerzteschaft.de

# Hilfswerk Zahnmedizin Bayern bittet um Unterstützung

## Patienten ohne Krankenversicherung ehrenamtlich behandeln

**M**ünchen – Das Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V. (HZB), das unter der Schirmherrschaft der Bayerischen Zahnärztekammer steht, kümmert sich um die zahnmedizinische Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung in Bayern. Derzeit ist die Hilfsinitiative dringend auf der Suche nach Zahnärzten, die sich ehrenamtlich engagieren möchten.

Das HZB benötigt Unterstützung von Zahnärzten, die bereit sind, nichtversi-

cherte Schmerzpatienten im Rahmen der Notfallversorgung kostenlos in ihrer eigenen Praxis zu behandeln. Vermittelt werden die Termine durch das Hilfswerk. Erfahrungsgemäß handelt es sich um zwei bis drei Behandlungen pro Jahr und Zahnarzt.

### Machen Sie mit!

Interessierte Zahnärzte können sich telefonisch unter 089 230211-364 oder per Mail an [hzbayern@blzk.de](mailto:hzbayern@blzk.de) melden. Sie werden dann in eine Adressliste aufgenommen und bei Bedarf kontaktiert.

### Kontakt:

Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V.  
Telefon: 089 230211-364,  
E-Mail: [hzbayern@blzk.de](mailto:hzbayern@blzk.de)

## 20.000 Euro als Anerkennung für das Ehrenamt im Hilfswerk Zahnmedizin Bayern



Finale bei der Galenus-Gala: Die strahlenden Gewinner in großer Runde.

© Marc-Steffen Unger

**H**erausragende pharmakologische Forschung und ehrenamtliches Engagement in Deutschland: Springer Medizin würdigt dies mit dem Galenus-von-Pergamon-Preis und dem Charity Award. Die Gewinner 2019 stehen nun fest.

Schon seit 2011 bietet das „Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V.“ (HZB) Men-

**schen ohne Krankenversicherung ehrenamtlich Zahnbehandlungen an. Mit einem Charity-Preis wurde nun das Engagement gewürdigt.**

BERLIN. Auch in diesem Jahr würdigt Springer Medizin Höchstleistungen in Forschung und Ehrenamt. Am Donnerstagabend lud der Verlag, der Teil von Springer Nature ist, dazu wieder ins Axica

in Berlin Mitte zur Springer Medizin Gala mit über 200 Gästen ein.

Unter dem Motto „Die Gesundheitsversorgung in Deutschland verbessern“ wurden herausragende Innovationen in der Pharmakologie mit dem Galenus-von-Pergamon-Preis ausgezeichnet. Die Schirmherrschaft des Galenus-Preises hatte die amtierende Bundesforschungs-



ministerin Anja Karliczek übernommen. Stellvertretend für sie überreichte Thomas Rachel, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Preise.

Aus insgesamt 18 Bewerbern ermittelte die 14-köpfige Jury um den Vorsitzenden Professor Dr. Erland Erdmann am Nachmittag vor der Gala in geheimer Sitzung die Preisträger.

Zitat Dr. Haass/HZB aus der Festrede von Staatssek. Rachel:

„Der Charity-Award sei nicht für ein Ehrenamt. Das Wort Ehrenamt sei falsch: Es handle sich bei der Tätigkeit für Andere nicht um ein Amt und auch nicht um Ehre, welche man für sich erwerben müsse, sondern um freiwilliges Engagement. Für Engagement seien die Preisträger ein Beispiel und gleichzeitig Aufforderung zu neuem Engagement möglichst vieler. Diese Meinung hat mich beeindruckt, weil man Gefahr läuft, das Gute zu tun, um sich Ehre zu verschaffen statt selbstlos zu dienen.“

## Charity Award zum 11. Mal vergeben

Eine Jury mit Vertretern aus Medizin, Gesundheitswirtschaft, Medien und Politik stimmte zudem über die diesjährigen Gewinner ab, die sich durch besonders ehrenamtliches Engagement hervorgehoben haben. Der Fachverlagsgruppe ist es ein besonderes Anliegen, den verschiedenen Bewerbern durch die Verleihung dieses Ehrenamtspreises zu mehr öffentlicher Wahrnehmung zu verhelfen.

Platz 1: Placet e.V. – Plastisch-Chirurgisches Centrum für Terroropfer e.V., Berlin

Die Mitglieder von Placet helfen Menschen, die infolge von Krieg, Folter oder Terror schwer entstellt und behindert sind. Ziel von Placet e.V. ist es, durch plastische und rekonstruktive Chirurgie den Betroffenen wieder zu einem selbstbestimmten Leben zu verhelfen. Sie stehen diesen Menschen medizinisch, vor allem aber auch menschlich, zur Seite.

Platz 2: Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V., München Diese Münchner Initiative arbeitet unermüdlich daran, die Versorgungslücke für Menschen ohne Krankenversicherung im Bereich der Zahnmedizin zu schließen. Allein im Münchner Raum leben geschätzte 80.000 Menschen ohne Versicherung.

Seit Gründung wurden 1.500 Menschen kostenlos behandelt. Das Hilfswerk arbeitet intensiv an der Ausweitung seines Netzwerks, derzeit bestehen fachübergreifende Kooperationen mit Zahnmedizinern und Laboren im Großraum München.

Platz 3: Bremer Engel – Eine Initiative der Erika Müller Stiftung.

Die mobile Familienhilfe macht sich für schwerstkranke Kinder stark. Die Engel auf vier Rädern unterstützen junge Menschen, die an Mukoviszidose, Diabetes o.a. erkrankt sind. Die Helfer verfolgen das Ziel, die Kinder nach einem stationären Aufenthalt möglichst unmittelbar zu Hause zu pflegen. Dies dient der schnelleren Genesung und führt zu einer spürbaren Entlastung für die ganze Familie. Zum Team gehören acht speziell ausgebildete Kinderkrankenschwestern, die mit ihren sechs Fahrzeugen auf ihren Einsätzen bereits über 51.000 km in und um Bremen zurückgelegt haben. (eb)

Nach HZB-Angaben leben allein im Münchner Raum geschätzte 80.000 Menschen ohne Versicherung. Das Hilfswerk arbeitet daran, die Versorgungslücke für diese Patientengruppe im Bereich der Zahnmedizin zu schließen.

Darüber hinaus leben in Deutschland wahrscheinlich rund 350.000 Menschen ohne jeglichen Krankenversicherungsschutz. Experten gehen aber davon aus, dass diese Statistik nicht alle Personen einschließt, die tatsächlich keine Krankenversicherung haben. Wie hoch die Dunkelziffer ist, weiß jedoch keiner. Sicher ist allerdings, dass Betroffene – würden sie sich heute anmelden – alle Beiträge rückwirkend bis zum Beginn der Versicherungspflicht im Jahre 2007 nachzahlen müssten. Zwar gibt es für bedürftige Beitragszahler und Beitragsschuldner Ansprüche aus staatlichen Sicherungssystemen, aber die meisten scheuen aus unterschiedlichsten Gründen den Gang zum Sozialamt oder eine Bedürftigkeitsprüfung. Ob Beitragsschuldner oder Nichtversicherter – für sie gibt es nur einen sehr eingeschränkten Zugang zur medizinischen Versorgung.

## Clearingstelle für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz

Hauptziel ist, Menschen mit unklarem Krankenversicherungsstatus in die Versicherung bei einer Krankenkasse in

Deutschland oder im Ausland zu vermitteln.

Sollte dies nicht möglich sein, ist die Versorgung über Ansprüche nach SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu prüfen, heißt es von der Stadt München.

Die neu geschaffene Stelle steht demnach allen Bedürftigen ohne geklärten Versicherungsschutz zur Verfügung – deutschen Staatsbürgern ebenso wie nichtversicherten Ausländern aus der EU und Drittstaaten. Qualifizierte Mitarbeiter prüfen demzufolge alle Möglichkeiten eines Leistungsanspruchs und bieten Unterstützung und Begleitung für weitere Schritte an. Sollte eine aufenthaltsrechtliche Beratung notwendig sein, arbeitet die Clearingstelle eng mit der Beratungsstelle für Migranten der Stadt zusammen.

Unter der Schirmherrschaft der Bayerischen Landes Zahnärztekammer wurde das HZB 2011 gegründet. Kernstück des Projekts ist eine Zahnarztpraxis in München in der sozialmedizinischen Anlaufstelle des örtlichen Malteser Hilfsdienstes. Dort werden ehrenamtlich, anonym und kostenfrei Patienten ohne Krankenversicherung zahnmedizinisch betreut.

Insgesamt wurden in der Münchener Praxis für Nichtversicherte bislang rund 1.500 Menschen kostenlos behandelt, teilte das HZB mit. Darüber möchte das Hilfswerk in ganz Bayern ein Netz von Zahnärzten anbieten, die ehrenamtlich Patienten ohne Krankenversicherungsschutz zahnmedizinisch versorgen.

Nun wurde das HZB für dieses soziale Engagement geehrt: Bei der Vergabe des Charity Award von Springer Medizin belegte der Verband am 17. Oktober in Berlin den zweiten Platz. Dotiert ist der Preis mit 20.000 Euro, für 30.000 Euro gibt es Medienunterstützung hinzu.

Mit dem Preis wird das Engagement von Stiftungen, Organisationen und Institutionen ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise um die Gesundheitsversorgung in Deutschland verdient gemacht haben. Bewertungskriterien für die Auszeichnung sind laut den Statuten des Wettbewerbs soziales Engagement, Nachhaltigkeit, Vorbildwirkung und gesellschaftliche Relevanz.

Verband Freier Berufe in Bayern e.V. – Pressemitteilung vom 08.01.2020

## Dr. Heubisch wird VFB-Ehrenpräsident

Auszeichnung im Bayerischen Landtag an Dr. Wolfgang Heubisch



In einem feierlichen Akt im Bayerischen Landtag wurde heute Herr Dr. Wolfgang Heubisch, Vizepräsident des Bayerischen Landtags und Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst a.D., zum Ehrenpräsidenten des Verbandes Freier Berufe in Bayern (VFB) erhoben.

„Wir vergeben damit unsere höchste Auszeichnung an Herrn Dr. Heubisch und danken ihm für seine erfolgreiche Arbeit, sein herausragendes ehrenamtliches Engagement und seine langjährige Verbundenheit“, so VFB-Präsident Michael Schwarz. Dr. Heubisch betonte: „Durch die Freien Berufe wurde meine politische Laufbahn entscheidend geprägt. Sie werden immer meine beruflich-politische Heimat sein.“

Herr Dr. Heubisch war vom Jahr 2000 bis 2008 Präsident des Verbandes und viele Jahre auch im Bundesverband der Freien Berufe (BFB) als Vizepräsident und Beisitzer tätig. In seiner 25-jährigen Tätigkeit als niedergelassener Zahnarzt lebte er seine Freiberuflichkeit aus vollster Überzeugung. Als VFB-Präsident vertrat er immer die Interessen aller Freien Berufe in ihrer Vielfalt.

Ein wichtiger Schritt, den Dr. Heubisch für die Freien Berufe in Bayern vollzog, war die Etablierung des VFB in das Präsidium der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), die damit indirekt etwa 900.000 Freiberufler – selbstständig und angestellt – vertritt. Damit wird neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Freien Berufe auch die Mitsprache in allen

gesellschaftspolitischen Fragen sichergestellt.

### Für Rückfragen:

Geschäftsstelle des Verbandes Freier Berufe in München, Tel. 089/27 23 424, [info@freieberufe-bayern.de](mailto:info@freieberufe-bayern.de)

# EQ-Brücke in die Berufsausbildung

Was ist eine Einstiegsqualifizierung (EQ)? Die betriebliche EQ beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Eine Übernahme in Ausbildung sollte von der Praxis angestrebt werden. Die EQ dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten der Ausbildung zur ZFA.

Zielgruppe sind noch nicht ausbildungsreife Jugendliche und junge Erwachsene oder mit Vermittlungshemmnissen z.B. nicht ausreichenden Deutschkenntnissen. Mit einer Übergangsquote in betriebliche Berufsausbildung von über 60 Prozent hat sich die EQ in den vergangenen Jahren als ein erfolgreiches Instrument zur Personalgewinnung gezeigt. Vorteile für die Praxis: Sie lernen künftige Auszubildende und deren Leistungsfähigkeit in der betrieblichen Praxis kennen. Sie haben die Möglichkeit, die EQ-Teilnehmerin bzw. den EQ-Teilnehmer praxisnah zur Ausbildung hinzuführen. Mit den EQ-Teilnehmenden wird ein EQ-Vertrag mit Vergütungspflicht nach § 26 BBiG abgeschlossen. Der Arbeitgeber trägt die Sach- und Personalkosten der EQ sowie den Beitrag an die Berufsgenossenschaft.

Falls für die EQ-Teilnehmerin bzw. den EQ-Teilnehmer Berufsschulpflicht besteht, besucht sie eine Fachklasse der Berufsschule. Auch für nicht mehr berufsschulpflichtige TeilnehmerInnen ist der Besuch der Fachklasse anzustreben. Die EQ kann dann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, falls eine Ausbildung in dem gleichen Beruf begonnen wird. In dem Fall rückt die Auszubildende in die 11. Klasse vor, andernfalls kann die 10. Klasse zu Beginn der Ausbildung wiederholt werden. Die Zahnärztekammer stellt auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses am Ende der EQ ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme aus. Dieses bildet die Grundlage für eine mögliche Verkürzung einer anschließenden Ausbildung. Die Vergütung wird zwischen der Praxis und der EQ-TeilnehmerIn vereinbart. Die Agentur für Arbeit (AA) oder das jeweilige Jobcenter (JC) erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zur Höhe von 243 Euro monatlich (Stand 08/2019). Die EQ ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Hierzu erhält der Arbeitgeber von der AA oder dem jeweiligen JC einen pauschalierten Anteil am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

Nach unseren Erfahrungen gehen die meisten EQs in eine reguläre Ausbildung über. Vor allem bei BewerberInnen mit noch ungenügenden Sprachkenntnissen führt der wiederholte Besuch der 10. Fachklasse in Zusammenhang mit der Fachsprache und der täglichen Übung in der Zahnarztpraxis zu einer erfolgreichen Ausbildung.

Weitere Infos unter:

[www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba013244.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013244.pdf)

**StDin Kristin Groß-Stolte**  
**Staatliche Berufsschule Starnberg**

## Hinweise des ZBV Oberbayern:

Die 243,00€ sind nur ein Zuschuss und es ist generell auf eine angemessene Auszubildendenvergütung zu achten (derzeit im 1. Ausbildungsjahr 585,00 Euro). Leider hat der ZBV Oberbayern auch schon Ausbildungsverträge eingereicht bekommen, in denen nur der Zuschuss als Vergütung erfasst wurde.



Werden Sie schon gefunden?

Zahnarztsuche der BLZK wieder online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?  
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>  
Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche

# Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

## Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

**1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ**  
EUR 60,00 (inkl. Skript)

### **WEICHERING: Kurs 20-111**

Fr. 06.03.2020, 17:00 bis 20:00 Uhr  
Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

### **BAYR. GMAIN: Kurs 20-112**

Do. 12.03.2020, 19:00 bis 21:30 Uhr  
Ort: Restaurant St. Florian, Feuerwehrheimstraße 12 – 18, 83457 Bayr. Gmain

### **MÜNCHEN: Kurs 20-106**

Fr. 13.03.2020, 17:00 bis 20:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### **HOFSTETTEN: Kurs 20-108**

Mi. 20.05.2020, 17:00 bis 20:00 Uhr  
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westerschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

### **ROSENHEIM: Kurs 20-107**

Fr. 10.07.2020, 16:00 bis 18:15 Uhr  
Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

### **MÜNCHEN: Kurs 20-109**

Mi. 14.10.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

### **MÜNCHEN: Kurs 20-110**

Mi. 02.12.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

## Seminare für zahnärztliches Personal

**2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal**  
EUR 50,00 (inkl. Skript)

### **WEICHERING: Kurs 20-809**

Fr. 06.03.2020, 15:00 bis 16:30 Uhr  
Ort: Landgasthof Vogelsang, Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

### **MÜNCHEN: Kurs 20-807 ausgebucht**

Fr. 13.03.2020, 15:00 bis 16:30 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

### **BAYR. GMAIN: Kurs 20-813**

Mi. 18.03.2020, 16:00 bis 17:30 Uhr  
Ort: Restaurant St. Florian, Feuerwehrheimstraße 12 – 18, 83457 Bayr. Gmain

### **HOFSTETTEN: Kurs 20-811**

Mi. 20.05.2020, 15:00 bis 16:30 Uhr  
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westerschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

### **ROSENHEIM: Kurs 20-808**

Fr. 10.07.2020, 16:00 bis 17:30 Uhr  
Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

### **MÜNCHEN: Kurs 20-815**

Fr. 17.07.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

### **MÜNCHEN: Kurs 20-810**

Fr. 16.10.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

### **TRAUNSTEIN: Kurs 20-814**

Mi. 11.11.2020, 16:00 bis 17:30 Uhr  
Ort: Sailer Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

### **MÜNCHEN: Kurs 20-812**

Fr. 04.12.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

### **3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz**

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss  
Ref.: Dr. Urs Reimann  
EUR 130,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### **Kurs 628**

Sa. 04.04.2020, 09.00 – 18.00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

### **4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz**

Ref.: Dr. Urs Reimann  
EUR 350,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

#### **Kurs 730**

Fr./Sa. 22.05./23.05. und Sa. 30.05.2020, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr

#### **Kurs 731**

Fr./Sa. 18.09./19.09. und Sa. 26.09.2020, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr

**Zulassung nur möglich mit einer amtl. beglaubigten Kopie der Helferinnen Urkunde/-briefes Anmeldung und Original beglaubigte Kopie per Post an Verwaltung der Fortbildungskurse, Ruth Hindl, Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang**

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstraße 7, 80992 München

### **5) Fit für die Zwischenprüfung 2020**

Geeignet ist dieses Seminar für die **Zwischenprüflinge** und als **Einstieg in die Vorbereitung für die Abschlussprüfung** und für **externe Prüflinge ZFA**.

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

**Kurs 9067**

Sa. 14.03.2020, 09.00 – 17.00 Uhr  
in Rosenheim

**Kurs 9070**

Sa. 28.03.2020, 09.00 – 17.00 Uhr  
in München

Orte:

Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer  
Straße 101, 83024 Rosenheim  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Messerschmittstraße 7,  
80992 München

**6) Zahnersatz Kompakt –  
Teil 1 und Teil 2 / Vorbereitung zur  
Sommerabschlussprüfung**

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
jeweils EUR 75,00  
(inkl. Skript + Mittagessen)

**Kurs 9068**

Teil 1 Sa. 21.03.2020,  
09:00 – 17:00 Uhr in **Rosenheim**

**Kurs 9069**

Teil 1 Do. 02.04.2020,  
13:00 – 20:00 Uhr in **München**

**Kurs 9072**

Teil 2 Sa. 09.05.2020,  
09:00 – 17:00 Uhr in **Rosenheim**

**Kurs 9073**

Teil 2 Fr. 15.05.2020,  
13:00 – 20:00 Uhr in **München**

Orte:

Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer  
Straße 101, 83024 Rosenheim  
ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Messerschmittstraße 7,  
80992 München

**7) Update BEMA/GOZ:**

für Auszubildende und zur Prüfungsvor-  
bereitung  
Ref.: Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
EUR 80,00 (inkl. Skript)

**Kurs 2121**

24.04.2020,  
09:00 bis 17:00 Uhr in **München**  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Messerschmittstraße 7,  
80992 München

**8) Check Up: Fit für die  
Sommerabschlussprüfung**

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

**Kurs 9071**

Do. 07.05.2020, 13.00 – 20.00 Uhr  
in München

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Messerschmittstraße 7,  
80992 München

**9) Fit für die prakt. Prüfung /  
Vorbereitung zur Sommerabschluss-  
prüfung**

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF  
EUR 75,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

**Kurs 9074**

Sa. 16.05.2020, 09.00 – 17.00 Uhr  
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Messerschmittstraße 7,  
80992 München

**10) ZMP Aufstiegsfortbildung  
2020/2021 in München**

Termin: 07.10.2020 bis 12.09.2021  
Referentinnen:

Frau Ulrike Wiedenmann, DH  
Frau Katja Wahle, DH,  
Praxismanagerin  
Frau Annette Schmidt, StR, Pass  
Frau Dr. Catherine Kempf, Ärztin  
Frau Dr. Tina Killian, Zahnärztin  
Herr Dr. Peter Klotz, Zahnarzt  
EUR 3250,00  
zuzgl. BLZK Prüfungsgebühren  
(inkl. Skripte + Mittagessen)

**Kurs 422**

Unterlagen bitte anfordern bei:  
**Frau Ruth Hindl,**  
**Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang,**  
**Tel: 08146-997 95 68,**  
**Fax: 08146-997 98 95,**  
**rhindl@zbvobb.de**

Alle Seminare können online unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de) unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden.

Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei

**Frau Ruth Hindl,**  
**Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang,**  
**Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

# Anmeldebogen

Bitte faxen an 0 81 46 - 99 79 895

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:  **Deutsche Fachkunde vorhanden:** für Aktualisierung-Röntgen:  
nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden werden: in Kopie außer 3-Tages Röntgenkurs siehe unten

**Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor KURSBEGINN!!**

Zahnärztliches Personal beifügen:

für Röntgenaktualisierung: **Röntgenbescheinigung**für Röntgenkurs (1-Tages-Kurs): **Helferinnenurkunde**für Röntgenkurs (3-Tages-Kurs): **amtlich beglaubigte Kopie Helferinnenurkunde/-brief per Post zuschicken!**für Prophylaxe Basiskurs: **Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

**1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung****2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung****3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)**

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein.

Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>Verbindliche und schriftliche Anmeldung per **Einzugsermächtigung** über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Praxisstempel:

## Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: \_\_\_\_\_ für Teilnehmer(in): \_\_\_\_\_

in Höhe von \_\_\_\_\_ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)  
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

# Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

## Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

### Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

EUR 60,00 (inkl. Skript)

#### **WEICHERING: Kurs 20-111**

Fr. 06.03.2020, 17:00 bis 20:00 Uhr

Ort: Landgasthof Vogelsang,  
Bahnhofstraße 24, 86706 Weichering

#### **BAYR. GMAIN: Kurs 20-112**

Do. 12.03.2020, 19:00 bis 21:30 Uhr

Ort: Restaurant St. Florian, Feuerwehr-  
heimstraße 12 – 18, 83457 Bayr. Gmain

#### **MÜNCHEN: Kurs 20-106**

Fr. 13.03.2020, 17:00 bis 20:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Elly-Staegmeyr-Str. 15,  
2. Stock, 80999 München-Allach

#### **HOFSTETTEN: Kurs 20-108**

Mi. 20.05.2020, 17:00 bis 20:00 Uhr

Ort: Landhotel Zur Alten Post, Wester-  
schondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

#### **ROSENHEIM: Kurs 20-107**

Fr. 10.07.2020, 16:00 bis 18:15 Uhr

Ort: Kultur + Kongress Zentrum,  
Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

#### **MÜNCHEN: Kurs 20-109**

Mi. 14.10.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Messerschmittstr. 7, 80992 München

#### **MÜNCHEN: Kurs 20-110**

Mi. 02.12.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Messerschmittstr. 7, 80992 München

## Zwischenprüfung ZFA

### NEU!

## Fit für die Zwischenprüfung 2020

### Übungen und Wiederholung der Lehrinhalte der ersten 1,5 Jahre Ausbildung ZFA

- Hygienemaßnahmen
- Hilfeleistung bei Zwischenfällen und Unfällen
- Assistenz KCH
- Abrechnung KCH

Geeignet ist dieses Seminar für die **Zwischenprüflinge** und als **Einstieg in die Vorbereitung für die Abschlussprüfung** und für **externe Prüflinge ZFA**.

In Frage und Antwort werden die Themen erarbeitet und vertieft, Fragen der Teilnehmer sind erwünscht.

**Genügend Zeit zum Wiederholen, bestens geeignet auch für ZFAs 3. Ausbildungsjahr die mit Bema/GOZ auf Kriegsfuß stehen!**

#### **Referentinnen:**

Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Fr. Christine Kürzinger, ZMF

EUR 75,00 (inkl. Skript + Verpflegung)

#### **Kurs 9067**

Sa. 14.03.2020

09:00 – 17:00 Uhr in **Rosenheim** –  
**Seminar 8 Wochen vor der Prüfung!**

#### **Kurs 9070**

Sa. 28.03.2020

09:00 – 17:00 Uhr in **München** –  
**Seminar 6 Wochen vor der Prüfung!**

#### **Orte:**

ZBV Oberbayern, Seminarraum,  
Messerschmittstraße 7,  
80992 München

Gasthof Höhensteiger,  
Westerndorfer Straße 101,  
83024 Rosenheim

#### **Anmeldung bei ZBV Oberbayern**

**Ruth Hindl,**

**Tel. 0 81 46-9 97 95 68**

**oder Mail rhindi@zbvobb.de**





# Abschlussprüfung **ZFA**

## Prüfungsvorbereitung zur Sommerabschlussprüfung 2020

### Orte:

ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, **80992 München**  
Gasthof Höhensteiger, Westerdorfer Str. 101, **83024 Rosenheim**

### Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2

**Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Frau Christine Kürzinger, ZMF**  
jeweils EUR 75,00  
(inkl. Skript + Mittagessen)

#### Kurs 9068

Teil 1

**Sa. 21.03.2020**, 09:00 – 17:00 Uhr  
**in Rosenheim**

#### Kurs 9069

Teil 1

**Do. 02.04.2020**, 13:00 – 20:00 Uhr  
**in München**

#### Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 1,2, 3.1
- Einstieg in Kombi-ZE
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

#### Kurs 9072

Teil 2

**Sa. 09.05.2020**, 09:00 – 17:00 Uhr  
**in Rosenheim**

#### Kurs 9073

Teil 2

**Fr. 15.05.2020**, 13:00 – 20:00 Uhr  
**in München**

#### Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 3.1, 3.2, 4
- Reparaturen
- GOZ + BEMA
- FAL / FAT
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

### Fit für die praktische Prüfung

**Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;  
Frau Christine Kürzinger, ZMF**  
EUR 75,00  
(inkl. Skript + Mittagessen)

#### Kurs 9074

**Sa. 16.05.2020**, 09:00 – 17:00 Uhr  
**in München**

Erarbeitung und Präsentation (inkl. Instrumentarium) von gestellten Aufgaben (Fachkunde und Abrechnung), einzeln und in kleinen Gruppen (Learning by doing) zur zusätzlichen Übung für die praktische Prüfung ZFA. Üben Sie die Prüfungssituation und testen Sie Ihr Wissen!

Anmeldung bei **ZBV Oberbayern, Ruth Hindl, Telefon 0 81 46-99 79 568**  
oder Mail [rhindl@zbvobb.de](mailto:rhindl@zbvobb.de)







## Kompendium-AZUBI

ZAHNÄRZTLICHER  
BEZIRKSVERBAND



# Check-Up: Fit für die Abschlussprüfung

Sie sind schon gut auf die Abschlussprüfung vorbereitet? Sie möchten Ihr Wissen vor der Prüfung testen und vertiefen? Dann kommen Sie in unseren Tageskurs:

### Fachkunde & Abrechnung in Frage und Antwort

- Zahnersatz
- Chirurgie, Implantologie
- Parodontologie, Prophylaxe
- Füllungen, Endodontie

In gewohnter Form beantworten Dr. Tina Killian und Christine Kürzinger alle Ihre Fragen rund um die ausgeschriebenen Themen fachkundlich und verwaltungs-/abrechnungstechnisch. Sie bearbeiten an Hand eines Skriptes Fragen selbst, um Ihren Wissenstand zu überprüfen und zu ergänzen.

**Kursort: ZBV Oberbayern,  
Elly-Staegmeyr-Strasse 15, 80999 München**

### Sommerabschlussprüfung

**Termin:**

**Donnerstag, 07.05.2020,**

**Kurs Nr. 9060**

13.00 – 20.00 Uhr;

EUR 75,00



*Dr. Tina Killian (ZÄ)*



*Christine Kürzinger (ZMF)*

Anmeldung unter [www.zbvoberbayern.de](http://www.zbvoberbayern.de) oder bei  
Ruth Hindl; Telefon 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895; [rhindl@zbvobb.de](mailto:rhindl@zbvobb.de)

# Fortbildung ZMP – München

## Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2020/2021

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht: (Änderungen vorbehalten)

**Meisterbonus EUR 2.000,00**

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	07.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ	08.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	09.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	10.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	28.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	29.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin	30.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin	31.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	19.11.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	20.11.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ	21.11.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	13.01.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	14.01.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	15.01.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	16.01.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Klotz, ZA			
U. Wiedenmann, DH	02.02.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	03.02. – 06.02.2021 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH,	17.03.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	<b>Schriftliche Prüfung:</b>
K. Wahle, DH,	18.03.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	<b>09.09.2021</b> (Anmeldeschluss: 30.07.2021)
U. Wiedenmann, DH	19.03. – 20.03.2021 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH,			
U. Wiedenmann, DH	14.04.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	15.04.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	<b>Praktische Prüfung:</b>
K. Wahle, DH	16.04.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	<b>15.09. – 18.09.2021</b> (Anmeldeschluss: 30.07.2021)
K. Wahle, DH	17.04.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	09.06. – 12.06.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH		von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	14.07.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	11.09. – 12.09.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH,	Übungstage (Gruppeneinteilung)		

**Kursort: München**, ZBV Oberbayern, Messerschmittstraße 7, 80992 München  
Änderungen vorbehalten.

**Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

**Kursgebühren: EUR 3.250,00** inkl. Verpflegung, zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK  
Die Prüfungsgebühr bei der BLZL beträgt EUR 460,00 und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

# Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2020/2021

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

## Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

## Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

**Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

## Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_ IBAN \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

**Gläubiger-ID** DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



nachgefragt im

# Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

## Quiz – Fit für die Zwischenprüfung?

### Aus unserem neuen Seminar „Fit für die Zwischenprüfung“ ...

**Der große Gebührenrahmen der GOZ entspricht:**

- entspricht dem 1,1 bis 3,6 fachen GOZ Satz, der Schwellenwert ist der 2,3 fache GOZ Satz
- entspricht dem 1,0 bis 3,6 fachen GOZ Satz, der Schwellenwert ist der 2,3 fache GOZ Satz
- entspricht dem 1,0 bis 3,5 fachen GOZ Satz, der Schwellenwert ist der 2,3 fache GOZ Satz**
- entspricht dem 1,0 bis 3,5 fachen GOZ Satz, der Schwellenwert ist der 2,4 fache GOZ Satz

**Die Leistung Bema 02 kann berechnet werden:**

- wenn der Zahnarzt kreislaufschwachen Patienten Verhaltensregeln erklärt
- immer, wenn einem Patienten übel wird
- wenn die ZFA sich auf Anweisung des Zahnarztes um den ohnmächtigen Patienten kümmert
- wenn dem Zahnarzt durch die Hilfeleistung bei einem ohnmächtigen Patienten ein erheblicher Zeitaufwand entsteht.**

**Zahn 11,21 unter Infiltrationsanästhesie werden Eckenaufbauten von mesial mit je zwei parapulpären Stiften durchgeführt (je Stift 2,50 Euro). Was ist abzurechnen?**

- 1 x I, 2 x F4, 2 x St
- 2 x I, 2 x F4, 2 x St**
- 1 x I, 2 x F4, 601 + 1000 Cent
- 2 x I, 2 x F4, 601 + 1000 Cent
- 2 x I, 2 x F4

**Welche Behandlung entspricht einer Gangränbehandlung?**

- I/L1, VitE, WK, Med, WF, F1
- Dev, WK, Med, WF, F1
- Trep1, VitE, WK, Med, WF, F1
- Trep1, WK, 3 x Med, WF, F1**
- Trep2, WK, 3 x Med, WF, F1
- I/L1, VitE, 3 x Med, WF, F1

**Die Einteilung der Medizinprodukte erfolgt folgendermaßen:**

- unkritisch, semikritisch A und B, sehr kritisch
- unkritisch, semikritisch A-D, kritisch
- nicht kritisch, kritisch, halb kritisch mit extremen Anforderungen
- unkritisch, semikritisch A und B, kritisch A und B**

**Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.**



# Beitragsordnung des ZBV Oberbayern (gültig ab 12.12.2019)

## A. Beitragshöhe (Jahresbeitrag)

	Beitragshöhe
<b>Beitragsgruppe 1:</b> Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, Vertragszahnärzte i.S.d. SGB V in Medizinischen Versorgungszentren	300,00
<b>Beitragsgruppe 2:</b> a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten	300,00 160,00
<b>Beitragsgruppe 3:</b> Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei) b) Nicht liquidationsberechtigte Hochschullehrer c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst d) Sonstige (Zahnärzte in berufsfremder Stellung, z.B. Industrie)	300,00 entfällt 300,00 160,00
<b>Beitragsgruppe 4:</b> a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert, oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind (z. B. Promotion, Krankheit, Elternzeit) b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit, Doppelapprobierte, die ausschließlich den ärztlichen Beruf ausüben)	beitragsfrei beitragsfrei
<b>Beitragsgruppe 5:</b> Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind	100,00

## B. Beitragsermäßigung

Für die beitragspflichtigen Zahnärzte besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit eine Ermäßigung der Beiträge zu beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis (Einkommensteuerbescheid) für den Zeitraum, für den die Ermäßigung beantragt wird, an den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern einzureichen.

Der Ermäßigungsantrag kann sich nur auf das letzte Jahr, für das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erstrecken; er muss spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides eingereicht werden.

## C. Einzug der Beiträge

- Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig. Falls der jeweilige Beitrag nicht bis zum letzten Werktag des Fälligkeitsmonats auf dem Konto des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberbayern eingegangen ist, wird eine Mahngebühr in Höhe von €10,00 aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zur Zahlung fällig.
- Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Werktages des zweiten Quartalsmonats maßgebend.
- Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern im Wege des Lastschrifteinzuges vorbehaltlich der Zustimmung des beitragspflichtigen Mitgliedes.

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 12.12.2019 in Kraft.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern vom 18.09.2019.

Zustimmung erteilt von der Bayerischen Landeszahnärztekammer am 17.10.2019.

Genehmigt von der Regierung von Oberbayern am 18.11.2019.

## Beitragsordnung Gegenüberstellung der ZBVe

BG	ZBV Ndb.	ZBV Opf.	ZBV Unterfranken	ZBV Mittelfranken	ZBV Oberfranken	ZBV Schwaben	ZBV München	ZBV Obb.
BG 1	450,00 €	360,00 €	480,00 €	300,00 €	300,00 €	400,00 €	338,00 €	300,00 €
2 a	200,00 €	320,00 €	320,00 €	300,00 €	80,00 €	400,00 €	200,00 €	300,00 €
2 b	100,00 €	126,00 €	160,00 €	150,00 €	80,00 €	112,00 €	96,00 €	160,00 €
3 a	450,00 €	360,00 €	480,00 €	300,00 €	300,00 €	360,00 €	388,00 €	300,00 €
3 b	200,00 €	360,00 €	480,00 €	150,00 €	300,00 €	360,00 €	388,00 €	entfällt
3 c	200,00 €	180,00 €	320,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	120,00 €	300,00 €
3 d	100,00 €	180,00 €	68,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	96,00 €	160,00 €
4 a	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 b	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 c /1b	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5	50 v. H.	90,00 €	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	100,00 €	50 v.H.	100,00 €

## Die neue Adresse des ZBV Oberbayern ab 18. März 2020

Wir wollen Sie rechtzeitig über unsere neuen Geschäftsräume in der Messerschmittstraße 7 in München informieren, unweit der U-Bahn-Station Georg-Brauchle-Ring und Olympia Einkaufszentrum.

### Ab dem 18. März 2020 gelten folgende Kontaktdaten:

Zahnärztlicher Bezirksverband  
Oberbayern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Messerschmittstraße 7  
80992 München  
Tel. 0 89 / 79 35 58 80  
Fax 089 / 81 88 87 40  
info@zbvobb.de • www.zbvobb.de

## Digitalbonus Bayern

### Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, vom 19.12.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Klotz,  
Der Digitalbonus zielt in seiner konzeptionellen Grundausrichtung darauf, die kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und speziell den industriellen Mittelstand bei den Anpassungen an die Herausforderungen der Digitalisierung zu unterstützen. Als gewerbliches Unternehmen gilt ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes. Sofern Unternehmen dieses Kriterium erfüllen, können sie grundsätzlich einen Digitalbonus beantragen.

Der Digitalbonus lehnt sich hierbei an die Regelung der Bayerischen Regionalförderung an. Dieses Programm zielt auf Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von

Betrieben und damit wie der Digitalbonus explizit auf die investive Förderung der gewerblichen Wirtschaft.

Freiberufler sind damit von der Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie einzelne Fördervoraussetzungen erfüllen.

Neben dem betrieblichen Aspekt ergibt sich eine Differenzierung von Freiberuflern und Gewerbetreibenden bei der investiven Förderung auch aus der vielfach unterschiedlichen rechtlichen Behandlung, vor allem auch in steuerlicher Hinsicht. Der Staat fördert Freiberufler, die nicht als Gewerbebetriebe firmieren, bereits durch die steuerlichen Vorteile, die den durch Digitalbonus zu fördernden Unternehmen nicht zukommen.

Für die Angehörigen der freien Berufe

gibt es seitens des Freistaats Bayern umfangreiche finanzielle Förderungen. So bietet etwa die LfA Förderbank Bayern für Angehörige freier Berufe sowie kleiner und mittlere gewerbliche Unternehmen zinsgünstige Darlehen gegebenenfalls im Kombination mit Risikoentlastungen (Haftungsfreistellungen, Bürgschaften) an. Auf diese Weise können im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms neben der Gründung insbesondere Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben über zinsgünstige Darlehen finanziert werden (Start- und Investivkredite).

Mit freundlichen Grüßen

**Dietrich Schirm**  
Ministerialrat

# Digitalbonus Bayern

## Ihr Schreiben vom 19.12.2019

### Schreiben ZBV Oberbayern an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger

Sehr geehrter  
Herr Minister Aiwanger,

der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberbayern (KdÖR) hatte Sie am 07.10.2019 betreffend des Förderprogramms „Digitalbonus Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie angeschrieben (siehe Anlage). Am 19.12.2019 erhielten wir durch Herrn Ministerialrat Dietrich Schirm Ihre geschätzte und durchaus informative Antwort (siehe ebenfalls Anlage).

Wir möchten als Vorstand des ZBV Oberbayern und damit als Vertretung aller in Oberbayern tätigen Zahnärzte (außer München Stadt) jedoch nochmals darauf hinweisen, dass in vielen anderen Bundesländern eben auch Angehörige der freien Berufe, die nicht als Gewerbebetrieb firmieren (z.B. in eigener Praxis niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte), diese sehr sinnvolle Förderung erhalten. Gerne seien hier einige Beispiele genannt:

#### Baden-Württemberg (B-W):

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/digitalisierungspraemie/>

Auch eine telefonische Rückfrage beim Ministerium in B-W und der L-Bank (Staatsbank für B-W) bestätigte, dass Freiberufler förderfähig sind. Ferner hierzu ein weiterer Link:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/Fuer-Unternehmen/innovation/digitale-wirtschaft/foerderprogramme/Digitalisierungspraemie/3779726>

#### Brandenburg:

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/brandenburgischer-innovationsgutschein-big/index.html>

#### Hessen:

<https://www.digitalstrategie-hessen.de/digi-zuschuss>  
<https://www.wibank.de/wibank/digital-zuschuss/digital-zuschuss/460940>

#### NRW:

<https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-foerdert-innovation-und-digitalisierung-im-mittelstand>  
<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/Mittelstandinnovativ-Innovations-und-Digitalisierungsgutschein/15212/produktdetail.html?backToResults=true>

#### Rheinland-Pfalz:

<https://isb.rlp.de/foerderung/608-609.html>

#### Sachsen:

[https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-m%C3%B6chten-ein-unternehmen-gr%C3%BCnden-oder-in-ihr-unternehmen-investieren/e-business.jsp#program\\_conditions](https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-m%C3%B6chten-ein-unternehmen-gr%C3%BCnden-oder-in-ihr-unternehmen-investieren/e-business.jsp#program_conditions)

In Ihrer Antwort schreiben Sie weiterhin, dass Freiberufler im Vergleich zu Gewerbetreibenden steuerliche Vorteile genießen. Da uns solche steuerlichen Vorteile nicht bekannt sind, würden wir uns sehr über einen diesbezüglichen Hinweis Ihrerseits freuen.

Die Förderprogramme der LfA Förderbank Bayern unterscheiden, wie Sie selbst schreiben, nicht zwischen Angehörigen der freien Berufe und Gewerbetreibenden. Dies würden wir uns auch vom Förderprogramm „Digitalbonus Bayern“ wünschen.

Es wäre also sehr erfreulich, wenn auch in Bayern die Angehörige der freien Berufe, die nicht als Gewerbebetrieb firmieren (z.B. in eigener Praxis niedergelassene

Zahnärztinnen und Zahnärzte), diese wichtige und sinnvolle Förderung „Digitalbonus Bayern“ erhalten könnten.

Ich möchte Sie daher erneut ersuchen, den Ausschluss der freien Berufe aus Förderprogramm „Digitalbonus Bayern“ zu überdenken und zu korrigieren.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleibe ich mit gewohnt freundlichen Grüßen

**Dr. Niko Güttler**  
**Mitglied im Vorstand**  
**des ZBV Oberbayern**

**Für den Vorstand**  
**des ZBV Oberbayern:**

**Dr. Peter Klotz (1. Vorsitzender)**

**Dr. Christopher Höglmüller**  
**(2. Vorsitzender)**

**Dr. Brunhilde Drew**

**Dr. Andreas Moser**

**Dr. Eberhard Siegle**



# Freistellung für ZFA-Prüflinge am Tag vor der Abschlussprüfung

## Berufsbildungsgesetz – neue Freistellungsregelung für Auszubildende

Am 01.01.2020 tritt das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG-neu) in Kraft. Gemäß § 15 BBiG-neu sind Auszubildende am Arbeitstag, welcher der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

Diese bisher nur für minderjährige Auszubildende geltende Regelung aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz wurde nunmehr in das Berufsbildungsrecht aufgenommen.

Die Freistellungspflicht des Arbeitgebers

für Auszubildende am Arbeitstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung gilt ab 01.01.2020 für minderjährige und volljährige Auszubildende.

Die Freistellung am Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung ist für minderjährige Auszubildende mit acht Stunden auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Hier gilt weiterhin das JArbSchG § 10. Die Freistellung am Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung ist für Auszubil-

dende über 18 Jahren mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit anzurechnen.

Das neue BBiG enthält eine Reihe Neuerungen zur Berufsausbildung, die Auswirkungen auf zukünftige aber auch auf alle laufenden Berufsausbildungsverträge haben werden. Wir werden die Themen des neuen BBiG und die Änderungen in den Printmedien sowie online regelmäßig besprechen und Sie über die Neuerungen informieren.

## Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, sich bei einer Tätigkeit oder seinem Wohnsitz in Oberbayern beim ZBV Obb. anzumelden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung. Diesem sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietenanerkennung beizufügen. Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahelegen. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihrer Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

### Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**

- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung, diese bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

**Claudia Mens**

**Tel: 089 - 79 35 58 82**

**Fax: 089 - 81 88 87 40**

**E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de**

## Obmannsbereich Fürstenfeldbruck (FFB)

### Stammtischtermine Germering 2020

Dienstag, 24.03.2020, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering ([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

Dienstag, 19.05.2020, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering ([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

Dienstag, 07.07.2020, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering ([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

Dienstag, 13.10.2020, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering ([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

Dienstag, 08.12.2020, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering ([www.restaurant-mondo.de](http://www.restaurant-mondo.de))

**Dr. Peter Klotz,  
Freier Obmann  
im Obmannsbereich FFB**

# Oper, Operette, Arien

Benefizkonzert in der Allerheiligen Hofkirche



*Die Allerheiligen Hofkirche in der Münchner Residenz bietet den stilvollen Rahmen für das Benefizkonzert am 25. März 2020 zu Gunsten zahnärztlicher Vereine.*

**D**en Abend des 25. März 2020 sollten Sie sich schon heute freihalten. Die Vereine „Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V.“ und „Zahnärzte helfen e.V.“ laden an diesem Tag zu einem außergewöhnlichen Konzert ein.

„Oper, Operette, Arien“ ist das Motto des Abends. Organisiert wird das Programm von Zahnarzt und Tenor Dr. Alois Schneck. Auf dem Programm stehen Werke von Wolfgang Amadeus Mozart,

Gaetano Donizetti, Giuseppe Verdi, Franz Lehár und Nico Dostal. Neben Tenor Dr. Alois Schneck treten Karolina Plickova (Sopran), Victoria Real (Mezzosopran) und Wilfried Michl (Bariton) auf. Am Steinway-Flügel begleitet Anna Sutyagina.

Die 2003 wiederaufgebaute, neobyzantinische Allerheiligen Hofkirche bietet den stilvollen Rahmen für dieses Konzert-Highlight.

Beginn ist um 19 Uhr. Der Eintritt ist frei. Spenden sind herzlich willkommen und fließen in die Projekte der beiden Vereine. So betreibt das Hilfswerk eine Praxis für Patienten ohne Krankenversicherung bei der „Malteser Migranten Medizin“ in München. „Zahnärzte helfen“ hat eine Zahnstation in einem äthiopischen Kinderheim eingerichtet.

Platzreservierungen sind per E-Mail möglich ([benefizkonzert2020@gmx.de](mailto:benefizkonzert2020@gmx.de)).

# Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung

## Fortbildungsprogramm 2020 – 1. Halbjahr

### Kurs Nr. 3 – 19.02.2020

#### Endo II - Effiziente Desinfektion und dreidimensionale Obturation von Wurzelkanälen

Komplexe Wurzelkanalanatomie konnten dargestellt werden und ließen sich mit Geduld und dank Gleitpfad auch bis apikal mechanisch erweitern.

Wie geht es jetzt weiter? Der Inhalt dieses Kurses knüpft nahtlos dort an, wo der letzte Kurs aufgehört hat. Es werden Vor- und Nachteile unterschiedlicher Spüllösungen besprochen und Möglichkeiten aufgezeigt, wie deren Effizienz gesteigert werden kann. Ein weiteres Thema des Kurses sind thermoplastische Obturationstechniken. Diese können nach theoretischer Einführung im Rahmen des anschließenden Workshops auch direkt ausprobiert werden.

**Referent:** Dr. Tchorz, Spezialist für Endodontologie der DGET unterstützt v. Fa. VDW

**Ort:** DINZLER Kaffeerösterei AG  
Wendling 15  
83737 Irschenberg

**Zeit:** Mittwoch, 19.02.2020  
14.00 – 18.00 Uhr

**Fortbildungspunkte:** 5

**Teilnehmerbegrenzung:** 30 Teilnehmer

**Gebühr:** Mitglieder: 55,- €  
Nichtmitglieder: 105,- €

### Kurs Nr. 4 – 11.03.2020

#### Interorale Röntgenpositionierung

Beim Interoral Röntgen macht die richtige Anwendung den Unterschied. Es sollte kein Zufall sein, dass der richtige Zahn und die Wurzel sichtbar sind, selbst wenn z.B. mit Kofferdam geröntgt wird. Ziel sind Bilder in höchster Qualität und Zeichenschärfe, die eine rechtssichere Diagnostik ermöglichen. In diesem Kurs werden die theoretischen Grundlagen intraoraler Röntgentechniken besprochen und anschließend im Hands-on Workshop geübt (Aufnahmetechniken, Positionierung und Haltersysteme).

Der Kurs richtet sich an das gesamte Praxisteam

**Referent:** Dr. Tchorz, Spezialist für Endodontologie der DGET unterstützt v. Sirona

**Ort:** Anton Gerl GmbH  
Theodor-Sanne-Str. 6  
83233 Bernau am Chiemsee

**Zeit:** Mittwoch, 11.03.2020  
15.00 – 17.00 Uhr

**Fortbildungspunkte:** 3

**Teilnehmerbegrenzung:** 30 Teilnehmer

**Gebühr:** Mitglieder: 40,- €  
Nichtmitglieder: 90,- €

### Kurs Nr. 5 – 15.04.2020

#### Der Praxis Plan Frühlingsworkshop

BEMA-Update: Kommentierungen und Anwendungshinweise.

Ihr wirtschaftlicher Erfolg: optimierte Berechnung von Zusatz- und Privatleistungen (Abdingung gem. § 8.7 BMV- Z & MKV gem. § 28.2 SGB-V).

GOZ 2020: Aktualisierungen, Beschlüsse und Erstattungsprobleme Festzuschüsse 2020: aktuelle Kommentierungen mit Fallbeispielen.

Das PRAXIS PLAN „Spezial“: brandaktuelles Thema intensiv für Sie aufbereitet. Fallbeispiele quer durch das Leistungsspektrum einer modernen Zahnarztpraxis. Aktuelle Rechtsprechung rund um Abrechnung und Praxisführung.

**Referentin:** Manuela Hackenberg  
Praxis Plan

**Ort:** APO Bank  
Bahnhofstraße 15  
83022 Rosenheim

**Zeit:** Mittwoch, 15.04.2020  
13.00 – 19.00 Uhr

**Fortbildungspunkte:** 7

**Teilnehmerbegrenzung:** 30 Teilnehmer

**Gebühr:** Mitglieder: 230,- €  
inkl. ausf. Skript  
Nichtmitglieder: 280,- €  
inkl. ausf. Skript

### Kurs Nr. 6 – 24.04.2020

#### Parodontale Therapie und ganzheitlicher Therapieansatz

Parodontaler Knochenabbau ist selten ein lokales Geschehen, sondern unterliegt den gleichen Abläufen wie der gesamte Knochenstoffwechsel. Es gibt keine Mikroorganismen die Knochen abbauen, dies sind körpereigene Prozesse, letztendlich ausgelöst durch zu viel aktivierte Osteoklasten. Diese können für 2-3 Monate reversibel lokal blockiert werden. Parodontitis ist nur die zahnärztliche Beschreibung an WS und Gelenken. 90% aller Blutdruckprobleme sind direkt an den Knochenstoffwechsel gekoppelt, einschl. Herzinfarkt, Schlaganfall, Arteriosklerose, usw. Auf der Fortbildung wird gezeigt, woran ein negativer Knochenstoffwechsel zu erkennen ist, warum und welcher Zusammenhang dazu

führt und wie dies positiv therapeutisch beeinflusst werden kann. Ein ausgeglichener Knochenstoffwechsel ist die Grundlage um gesund alt zu werden.

**Referent:** Dr. Möbius (MSc.)  
Fachzahnarzt für allg.  
Stomatologie  
www.moebius-dental.de

**Ort:** DINZLER Kaffeerösterei AG  
Wendling 15  
83737 Irschenberg

**Zeit:** Freitag, 24.04.2020  
13.00 – 19.00 Uhr

**Fortbildungspunkte:** 7

**Teilnehmerbegrenzung:** 20 Teilnehmer

**Gebühr:** Mitglieder: 200,- €  
Nichtmitglieder: 250,- €

### Kurs Nr. 7 – 13.05.2020

#### Ergonomie und Alexandertechnik

In diesem praxisnahen Seminar (mit praktischen Übungen) geht es um die Verbindung von Ergonomie am zahnärztlichen Arbeitsplatz und den Möglichkeiten der Alexandertechnik, ungünstige Gewohnheiten wie insb. Körperliche Fehlhaltungen zu erkennen und zu verändern. Das Seminar ist eine Einführung in ein spannendes Thema, mit dem Ziel, sich nicht nur mit unseren immer ausgereifteren tech. Arbeitsmitteln zu beschäftigen, sondern sich selbst dabei nicht aus dem Blick zu verlieren. Desweiteren wird auch die positive Wirkung der Alexandertechnik im Alltag, beim Sport und für die Freizeit dargestellt.

**Referent:** Birgit Fylek  
Zahnärztin und Lehrerin für die Alexandertechnik in Vaterstetten  
www.alexandertechnik-muenchen-ost.de

**Ort:** Anton Gerl GmbH  
Theodor-Sanne-Str. 6  
83233 Bernau am Chiemsee

**Zeit:** Mittwoch, 13.05.2020  
14.00 – 18.00 Uhr

**Fortbildungspunkte:** 5

**Teilnehmerbegrenzung:** 20 Teilnehmer

**Gebühr:** Mitglieder: 60,- €  
mit MA: 90,- €  
Nichtmitglieder: 110,- €  
Mitglieder: 140,- €

### Kurs Nr. 8 – 19.06.2020

#### Krankheiten erkennen –

#### Blickdiagnostik an Zunge, Schleimhaut und Gesicht

Viele lokale Fehlleistungen und auch septemische Erkrankungen zeigen sich frühzeitig durch sichtbare Veränderungen an Zunge, Schleimhaut und Gesicht. Dennoch wird dies im täglichen Blickwinkel der Diagnostik kaum beachtet. In diesem Seminar lernen die Teilnehmer in Theorie

und gegenseitigen praktischen Übungen die Grundzüge dieser Diagnostik, der sog. Pathophysiognomik. Zusätzlich wird auch auf Labordiagnostik und einfache therapeutische Ansätze zu den erhobenen Befunden eingegangen.

Von Teilnehmern mitzubringen: zahnärztlicher Spiegel, Handschuhe, Handspiegel

**Referentin:** Dr. Eva Meierhöfer  
Fachzahnärztin für funktionelle Myodiagnostik und Zungendiagnostik  
www.meierhoefer.info

**Ort:** Anton Gerl GmbH  
Theodor-Sanne-Str. 6  
83233 Bernau am Chiemsee

**Zeit:** Freitag, 19.06.2020  
12.30 – 18.00 Uhr

**Fortbildungspunkte:** 8

**Teilnehmerbegrenzung:** 20 Teilnehmer

**Gebühr:** Mitglieder: 150,- €  
Nichtmitglieder: 200,- €

#### **Kurs Nr. 9 – 10.07.2020**

#### **So lese ich mein Gegenüber – Einführung in die Pathophysiognomik**

Wir sprechen dieselbe Sprache und doch verstehen wir einander oft nicht. Die Ursache dafür kann in unterschiedlichen Verarbeitungsstrategien des Gehirns liegen. Die Lösung wird jedoch für den, der sie zu interpretieren weiß gleich mitgeliefert. Denn wie Ihr Gegenüber tickt, welche Talente und Stärken er hat, steht ihm ins Gesicht geschrieben. Lernen Sie das grundsätzliche Naturell Ihres Gegenübers, denn es bestimmt seine persönliche Einstellung und seinen Umgang mit seiner Umgebung. Nutzen Sie dieses neu gewonnene Wissen für einen entspannten Umgang im Team, Ihren Patienten und Ihren Mitmenschen.

**Referentin:** Dr. Eva Meierhöfer  
Fachzahnärztin für funktionelle Myodiagnostik und Zungendiagnostik  
www.meierhoefer.info

**Ort:** Anton Gerl GmbH  
Theodor-Sanne-Str. 6  
83233 Bernau am Chiemsee

**Zeit:** Freitag, 10.07.2020  
13.00 – 18.00 Uhr

**Fortbildungspunkte:** 6

**Teilnehmerbegrenzung:** 20 Teilnehmer

**Gebühr:** Mitglieder: 150,- €  
Nichtmitglieder: 200,- €

Werden Sie Mitglied im Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung e.V. und sparen Sie dadurch Kursgebühren.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 49,- €.

**Kurs-Anmeldungen** bitte bevorzugt per Mail an: anmeldung@ro-ak.de oder auch per Fax: 032229565295  
Besuchen Sie unsere Website: **www.ro-ak.de**

Ihr Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung e.V.,  
c/o Dr. Pfleger,  
Griesstr. 10, 85567 Grafing  
Tel.: 0151 - 19 38 38 69  
e-mail: anmeldung@ro-ak.de  
Fax: 032229565295

Unsere NOTFALLPUPPE ist für Mitglieder in der Praxis Dr. Eickholt jederzeit kostenlos auszuleihen. Tel.: 08031 - 66990

## **Anzeigenschluss für die Ausgabe März 2020: Freitag, 21. Februar 2020**

**Anzeigenaufträge bitte an: HaasMedia, Weidenweg 5A, 85459 Berglern,  
Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax: 0 87 62-73 83 794, info@haasverlag.de**

#### **IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“**

**Herausgeber:** Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Weidenweg 5A, 85459 Berglern, Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax 0 87 62-73 83 794, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2019 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.